

Gemeinde Biebesheim am Rhein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ASV Biebesheim“

**Begründung zum Entwurf
(§ 9 Abs. 8 BauGB)**

Januar 2024

Änderungen zum Stand Juni 2023 sind in blau dargestellt.

Bearbeitung:
M.Sc. Sebastian Pufe
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz (Stadtplaner)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Raabe, Schulz, Dr. Gehrman – Partnerschaft mbB
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

INHALT

TEIL A – BEGRÜNDUNG

1.	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	7
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	7
3.	Rechtsgrundlagen	8
4.	Planungsrechtliche Situation	9
4.1	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	9
4.1.1	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	9
4.1.2	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	10
4.1.3	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	11
4.1.4	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	11
4.2	Flächennutzungsplan Gemeinde Biebesheim am Rhein	12
4.3	Bebauungsplan	12
5.	Schutzgebietsausweisungen	12
6.	Bestandsbeschreibung und städtebauliche Situation	13
7.	Vorhaben- und Erschließungsplan	13
8.	Naturräumliche Grundlagen und Umweltauswirkungen	16
8.1	Naturräumliche Gliederung.....	16
8.2	Relief, Geologie und Boden.....	17
8.3	Hydrogeologie, Grundwasser, Starkregen.....	17
9.	Bodenschutz- und Landwirtschaftssperrklausel	18
10.	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
10.1	Fauna.....	19
10.2	Bestimmung der prüfrelevanten Arten	19
10.3	Wirkung des Vorhabens	20
10.4	Vermeidungsmaßnahmen	20
10.5	CEF-Maßnahmen.....	21
11.	Altlasten	21
12.	Wasserwirtschaftliche Belange	21
13.	Allgemeiner Klimaschutz	21
14.	Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen	21
14.1	Fläche mit besonderen Nutzungszweck, Zweckbestimmung Angelsportverein	21
14.2	Öffentliche Grünfläche.....	22
14.3	Überbaubare Grundstücksflächen	23
14.4	Stellplätze	23
14.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	23
14.5.1	Artenschutzmaßnahmen	23
14.5.2	Versickerung von Niederschlagswasser	23

14.5.3	Freiflächenbeleuchtung	23
14.6	Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	23
14.7	Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen	24
15.	Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	24
15.1	Dachgestaltung	24
15.2	Einfriedungen	24
15.3	Aufschüttungen	24
16.	Begründung der Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB	24
17.	Begründung der Nachrichtlichen Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB	24
18.	Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung	25
18.1	Numerische Bilanzierung	26
18.2	Ausgleich	29
19.	Bodenordnung	30
20.	Planungsstatistik	30
TEIL B - UMWELTBERICHT		
A)	Einleitung (gem. Anlage 1 Nr. 1 BauGB)	32
21.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes (gem. Anlage 1 Nr. 1a BauGB)	32
21.1	Standort und Art des Vorhabens	32
21.2	Wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	34
21.3	Bedarf an Grund und Boden	34
21.4	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	34
21.5	Städtebauliche Werte	34
22.	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und -planungen sowie deren Berücksichtigung (gem. Anlage 1 Nr. 1b BauGB)	34
22.1	Fachgesetze	34
22.2	Fachpläne	35
22.2.1	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	35
22.2.2	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	36
22.2.3	Bebauungsplan	37
22.2.4	Schutzgebiete und geschützte Objekte	37
22.3	Umweltschutzziele	37
22.3.1	Schutzgut Mensch	37
22.3.2	Schutzgut Fläche	38
22.3.3	Schutzgut Boden	38
22.3.4	Schutzgut Wasser	39
22.3.5	Schutzgut Klima/Luft	40
22.3.6	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	40
22.3.7	Schutzgut Natur und Landschaft / Ortsbild	41
22.3.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter	42

B)	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2 BauGB)	43
23.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 Nr. 2a BauGB – Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	43
23.1	Schutzgut Tiere	44
23.2	Schutzgut Pflanzen	44
23.3	Schutzgut Fläche	45
23.4	Schutzgut Boden	45
23.5	Schutzgut Wasser	46
23.6	Schutzgut Luft	46
23.7	Schutzgut Klima	47
23.8	Schutzgut Landschaft und Ortsbild	47
23.9	Schutzgut Kultur und Sachgüter	47
23.10	Schutzgut Mensch und Bevölkerung	48
23.11	Wirkungsgefüge	48
23.12	Schutzgut biologische Vielfalt	48
23.13	Schutzgut Natura 2000	50
23.14	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen / Abwässern	51
23.15	Nutzung Erneuerbarer Energien	51
23.16	Landschaftspläne und sonstige Pläne	51
23.17	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	52
23.18	Wechselwirkungen	52
23.19	Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i	52
24.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2b BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	53
24.1	Schutzgut Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	55
24.2	Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	56
24.3	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	56
24.4	Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	56
24.5	Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	57
24.6	Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	58
24.7	Schutzgut Klima (§ 1 abs. 6 Nr. 7a BauGB)	58
24.8	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	58
24.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	59
24.10	Schutzgut Mensch und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	59
24.11	Sonstige Schutzgüter	59
24.11.1	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)	59
24.11.2	Eingriffs- Ausgleichbetrachtung (§ 1a Abs. 3 BauGB)	60

24.11.3	Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 Nr. 2b BauGB)	61
25.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Anlage 1 Nr. 2c BauGB Gliederung nach Belangen gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	61
25.1	Schutzgut Tiere	61
25.2	Schutzgut Pflanzen	62
25.3	Schutzgut Fläche	62
25.4	Schutzgut Boden	62
25.5	Schutzgut Wasser	63
25.6	Schutzgut Luft	63
25.7	Schutzgut Klima	63
25.8	Schutzgut Landschaft- und Ortsbild.....	63
25.9	Schutzgut Kultur und Sachgüter	64
25.10	Schutzgut Mensch und Bevölkerung	64
26.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (gem. Anlage 1 Nr. 2d BauGB).....	64
27.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen (gem. Anlage 1 Nr. 2e i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	64
28.	Beschreibung der Vorgehensweise / Schwierigkeiten bei der Ermittlung (gem. Anlage 1 Nr. 3a BauGB).....	64
29.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) (gem. Anlage 1 Nr. 3 b BauGB).....	65
30.	Allgemein verständliche Zusammenfassung (gem. Anlage 1 Nr. 3c BauGB)	65
31.	Quellen (gem. Anlage 1 Nr. 3d BauGB).....	65

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (Quelle: Amt für Bodenmanagement)	7
Abbildung 2:	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (ohne Maßstab)	8
Abbildung 3:	Ausschnitt RPS/RegFNP 2010 (o.M.).....	9
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein.....	12
Abbildung 5:	Plangebiet, Quelle: M. Strasser	13
Abbildung 6:	Freiflächenplan, Quelle: Architekt Hans Böttiger.....	14
Abbildung 7:	Grundriss Erdgeschoss, Quelle: Architekt Hans Böttiger	14
Abbildung 8:	Ansichten West, Quelle: Architekt Hans Böttiger	15
Abbildung 9:	Ansichten Ost, Quelle: Architekt Hans Böttiger.....	15
Abbildung 10:	Schnitt A-A, Quelle: Architekt Hans Böttiger	16
Abbildung 11:	Ausschnitt Grundwasserflurabstandskarte im Oktober 2015, Quelle: HLNUG 2015	17
Abbildung 12:	Aktualisierte Starkregen-Hinweiskarte für Hessen, Quelle: HLNUG 2023.....	18
Abbildung 13:	Bestandsplan Biotoptypen, Kartierung Sommer 2023.....	27
Abbildung 14:	Entwicklungsplan Biotoptypen	28
Abbildung 15:	Luftbild des Plangebietes, Stand 2023	32

Abbildung 16: Vereinsheim mit Eingangsbereich	33
Abbildung 17: Grünfläche mit Spielplatz, Erschließungsweg.....	33
Abbildung 18: Grünfläche, Uferbereich Weideteich, vereinzelter Baumbestand	34
Abbildung 19: Ausschnitt Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	36
Abbildung 20: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein	36
Abbildung 21: Bestandszustand der Biotoptypen, Kartierung Sommer 2023.....	50

Anlagen

Anlage 1: Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand März 2021

Anlage 2: Bestandskarte der der Biotoptypen M 1:1.000, Stand 16.01.2024

Anlage 3: Entwicklungskarte der der Biotoptypen M 1:1.000, Stand 16.01.2024

Anlage 4: Tabelle der numerischen Bilanzierung, Stand 16.01.2024

Teil A

Begründung

1. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und umfasst insbesondere ein genehmigtes Vereinsheim mit Vereinsgaststätte mit öffentlichem Ausschank und einen genehmigten Freisitz.

Da noch weitere baugenehmigungspflichtige Anlagen auf dem Grundstück (Versiegelung hinter der Anglerhütte und Erweiterung des Freisitzes mit Überdachung) vorhanden sind, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen und der nicht genehmigten Nutzungen.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Biebesheim südöstlich des Weideteichs.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Biebesheim am Rhein in der Flur 18 das Flurstück 20 (teilweise).

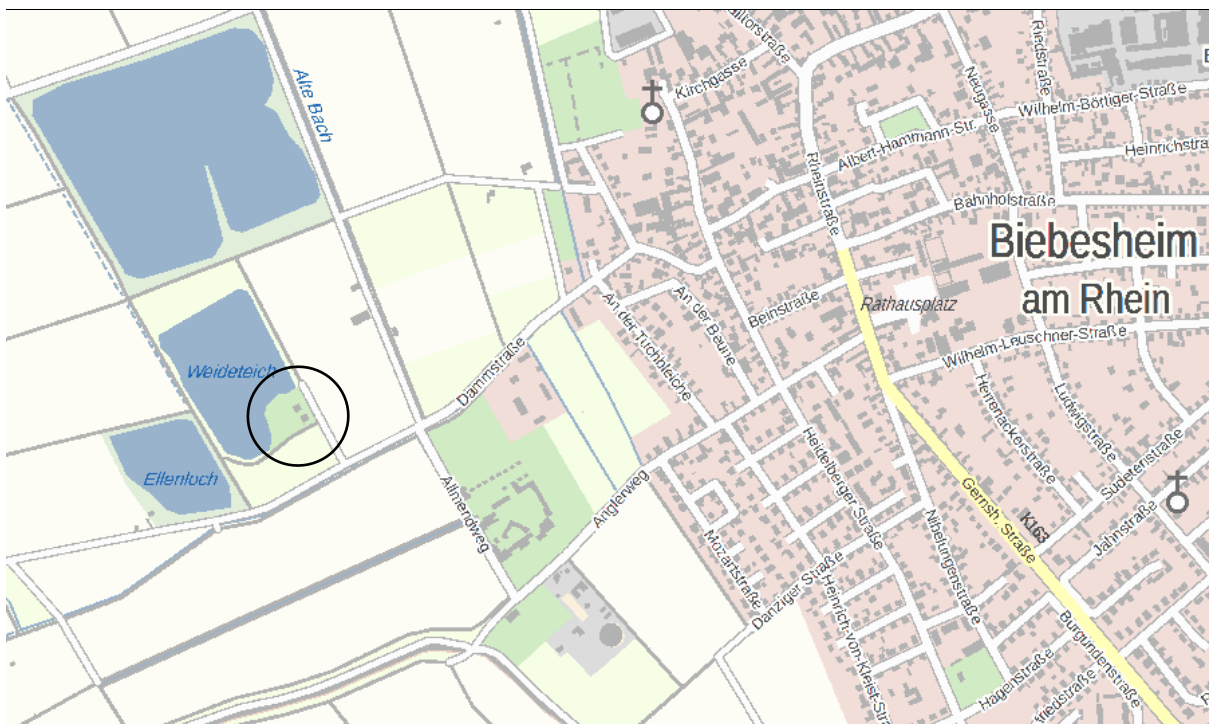


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Amt für Bodenmanagement)

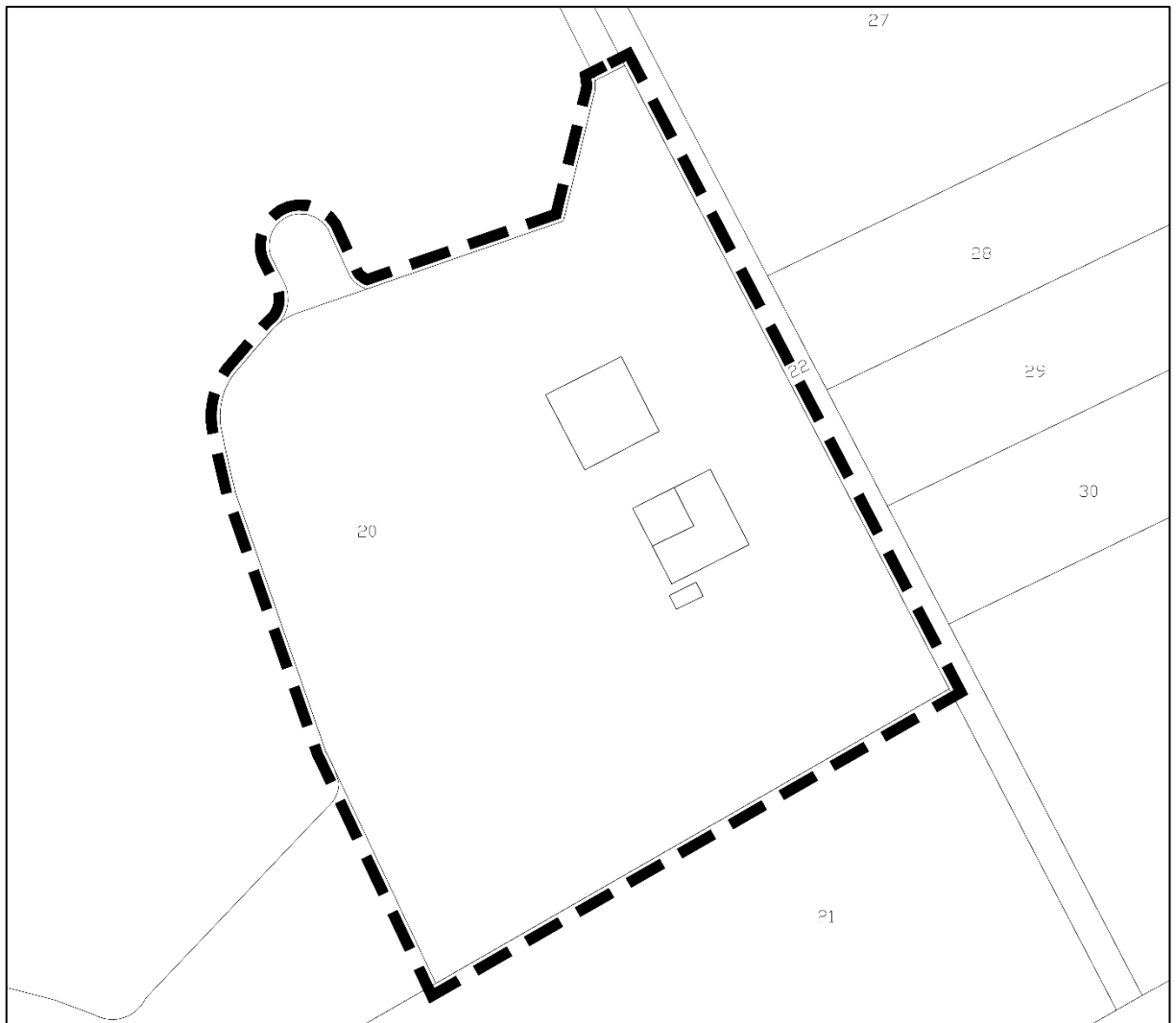


Abbildung 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

3. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802)
- **Hessische Bauordnung (HBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)** v. 25.05.2023 (GVBl. I S. 379)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS / RegFNP 2010) wird das Plangebiet wie folgt dargestellt:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- **Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz**
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**

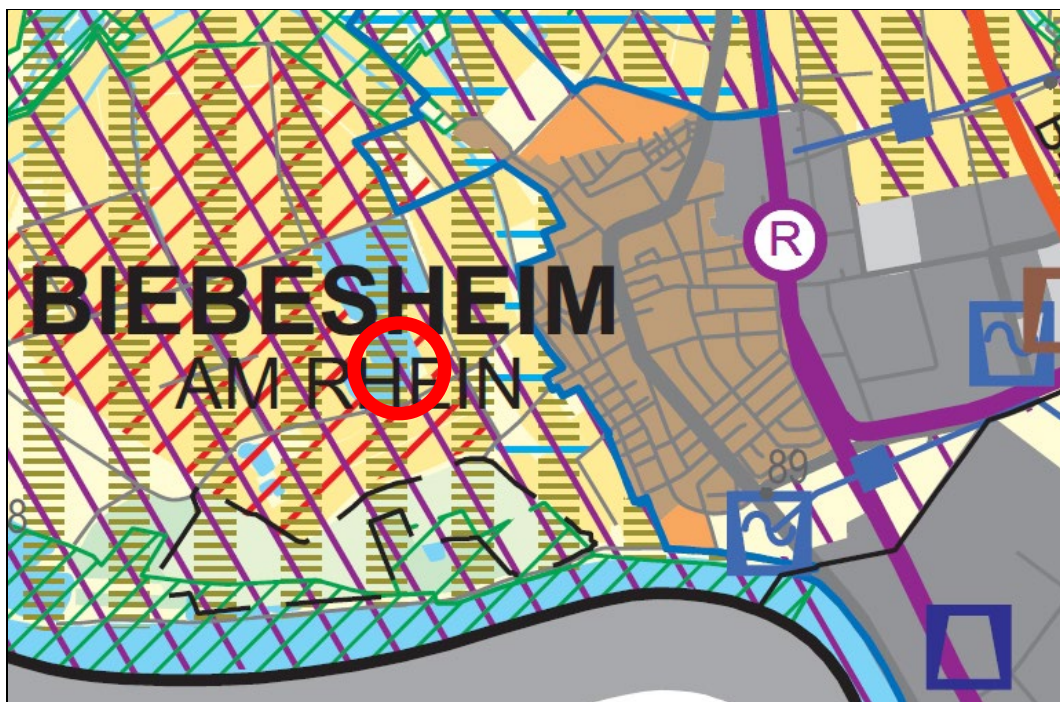


Abbildung 3: Ausschnitt RPS/RegFNP 2010 (o.M.)

4.1.1 Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Im Textteil des RPS / RegFNP 2010 sind für die Vorranggebiete Regionaler Grünzug folgende Ziele formuliert:

Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedelung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen

Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen [...] auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen [...]. In den Regionalen Grünzügen hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. (RPS / RegFNP 2010, Z4.3-2)

Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.“ (RPS / RegFNP 2010, Z4.3-3)

Auswirkungen auf die Ziele des Regionalplanes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes Regionaler Grünzug. Eine Abweichung von den oben genannten Zielsetzungen des Regionalplanes innerhalb des Vorranggebietes liegt jedoch nicht vor. Es handelt sich bei dem Vorhaben zwar um die Erweiterung einer Sport- und Freizeiteinrichtung, jedoch nur mit einem geringen Anteil baulicher Anlagen. Die Erweiterung des vorhandenen Freisitzes des Angelsportvereins sowie die damit verbundene Anlage von versiegelten Pflasterflächen umfasst insgesamt nur 475 m². Die restlichen Flächen innerhalb des 0,67 ha großen Plangebietes bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten und werden durch entsprechende Festsetzungen langfristig gesichert, sodass das Kriterium der Regionalen Grünzüge als „wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung“ in diesem Bereich weiterhin erfüllt wird.

Die Planung führt weder zu einer Zersiedelung noch zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse. Eine Zersiedelung und Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben um eine geringfügige Erweiterung einer bereits bestehenden Vereinsanlage handelt. Durch die festgesetzte Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Auch eine Beeinträchtigung der Freiraumerholung ist nicht zu befürchten. Im Gegenteil dienen die neugeschaffenen Anlagen der Freiraumerholung und wirken sich positiv auf diese aus. Veränderungen der klimatischen Verhältnisse sind ebenfalls nicht zu erwarten. Von dem geplanten Freisitz und den Pflasterflächen gehen weder schädliche Immissionen aus, noch wirken sich diese negativ auf die vorherrschenden Zirkulationsverhältnisse aus. Die Pflanzung von 18 Einzelbäumen, welche den naturschutzrechtlichen Ausgleich darstellen, wirken sich positiv auf die Ziele des Regionalen Grünzuges aus.

Darlegung der Gründe des öffentlichen Wohls

Die bauplanungsrechtliche Sicherstellung von Baumöglichkeiten dient dem öffentlichen Wohl. Im Bestand bestehen bereits Anlagen des Angelsportvereins Biebesheim, diese werden sowohl für Vereinszwecke als auch für öffentliche Veranstaltungen genutzt. Durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen werden die Interessen der Öffentlichkeit gewahrt und befördert.

4.1.2 Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Im Textteil des RPS / RegFNP 2010 sind für die Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz folgende Grundsätze formuliert:

Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen.

In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern. (RPS / RegFNP 2010, Z6.3-12)

Begründung der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Funktionen des „Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz“ werden durch die vorgesehene Erweiterung der Anlagen des Angelsportverein Biebesheim nicht beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Größe (475 m²) der Erweiterungen ist das geplante Vorhaben nicht raumbedeutsam. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung zu erwarten. Zudem dient die Planung dem Allgemeinwohl.

Zudem werden innerhalb des Bebauungsplans Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser getroffen, welche sich positiv auf die Retention auswirken.

4.1.3 Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Im Textteil des RPS / RegFNP 2010 sind hierfür folgende Grundsätze formuliert:

Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen sollen gesichert, offengehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. (RPS / RegFNP 2010, G4.6-2).

[...] Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden. (RPS / RegFNP 2010, G4.6-3).

In der Begründung wird erläutert, dass zur Minderung der heute schon absehbaren Folgen des Klimawandels vorausschauende Anpassungsmaßnahmen auf allen relevanten Handlungsfeldern ergriffen werden sollen. Hierzu gehören zum Beispiel Bauverbote in den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und die Sicherung von klimatisch bedeutsamen Freiräumen sowie von Wald.

Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ sollen die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern.

Auswirkungen auf die Ziele des Regionalplanes

Es ist die Erweiterung des vorhandenen Freisitzes des Angelsportvereins sowie die Schaffung von Erschließungsflächen vorgesehen. Die hierfür zusätzlich versiegelte Fläche weist eine geringe Größe von ca. 200 m² auf.

Die beabsichtigte Bebauung lässt keine größeren Strömungshindernisse entstehen und somit keine Nutzungen entstehen, welche eine Kalt- bzw. Frischluftabfluss bzw. Luftaustausch verringern.

4.1.4 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Im Textteil des RPS / RegFNP 2010 ist für das „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ folgender Grundsatz formuliert:

In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung. (RPS / RegFNP 2010, G10.1-11)

In der Begründung des RPS/ RegFNP 2010 wird erläutert, dass in "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" geeignete Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau dargestellt sind. Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ stellen

zudem Gebiete dar, die nicht vorrangig einer bestimmten Nutzung im regionalplanerischen Sinne zugeordnet sind. So sind in die Vorbehaltsgebiete auch größere, außerhalb der Siedlungsbereiche liegende, Grün- und Brachflächen, z.B. Golf- und Sportplätze, Freizeitanlagen und Kleingärten integriert.

Wenngleich Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen und das Offenhalten der Landschaft durch landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen, sind in diesen Gebieten kleinflächige Inanspruchnahmen (< 5 ha) für o.g. Nutzungen sowie privilegierte Außenbereichsvorhaben möglich. Damit sind hier Handlungs- und Gestaltungsspielräume für lokale und fachliche Planungen gegeben.

Auswirkungen auf die Ziele des Regionalplanes

Das Plangebiet wird im jetzigen Zustand bereits in Gänze als Vereinsgelände des Angelsportvereins genutzt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein wird die Fläche bereits als „Grünfläche mit eingeschlossener Wasserfläche, Angelsee“ ausgewiesen. Somit handelt es sich um eine Fläche für die Freizeitnutzung/ Freizeitanlagen in geringem Umfang. Die Planung entspricht den Vorgaben des RPS 2010/RegFNP.

4.2 Flächennutzungsplan Gemeinde Biebesheim am Rhein

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein als „Grünfläche mit eingeschlossener Wasserfläche, Angelsee“ dargestellt.

Aufgrund der Festsetzung als öffentliche Grünfläche ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

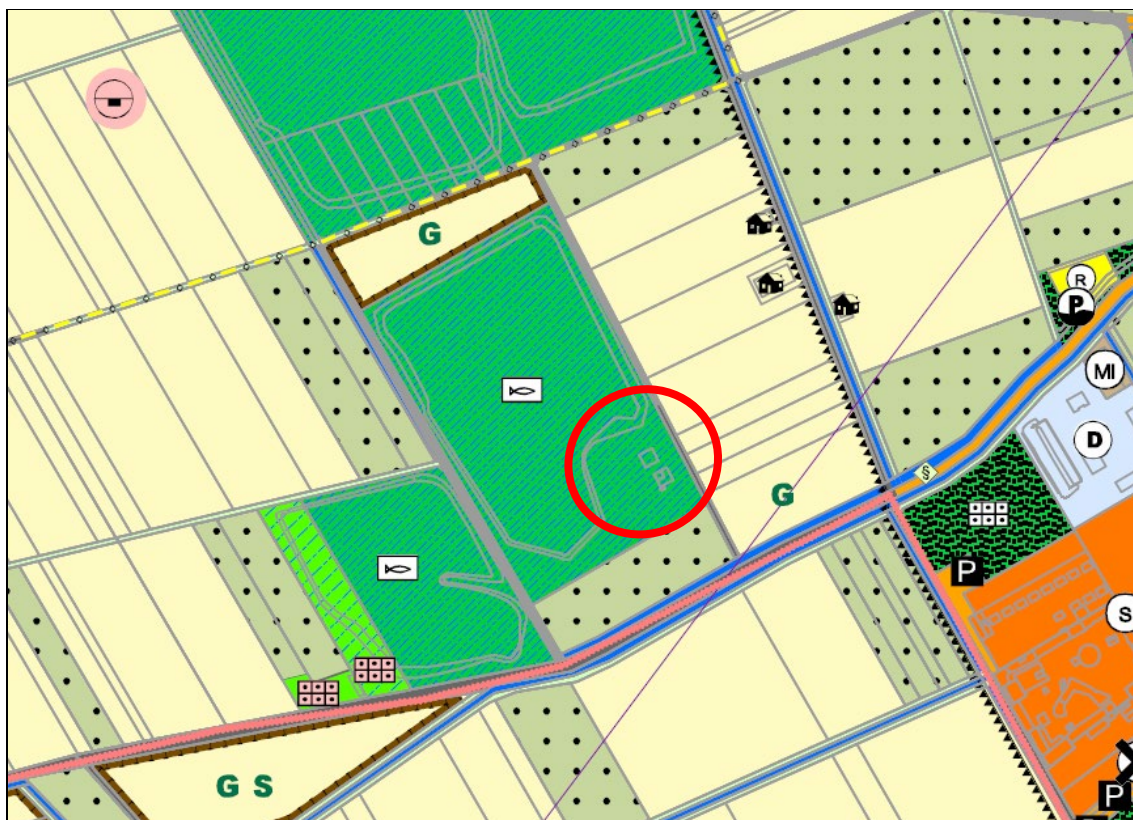


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein

4.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

5. Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergstraße-Odenwald“.

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Schmalwert von Biebesheim liegt ca. 1200 m nördlich des Plangebietes. In der weiteren Umgebung liegt im Norden das Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ und Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“. Nördlich vom Plangebiet liegt am Rhein das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferland“.

Der an den Geltungsbereich angrenzende Weideteich ist ein Eutrophes Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation und stellt somit ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar. Die angrenzenden Seen Ellenloch und Wechselsee sind ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope.

6. Bestandsbeschreibung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt westlich von Biebesheim am Rhein und wird zurzeit als Fläche für den Anglersportverein Biebesheim genutzt.

Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges Vereinsheim mit Vereinsgaststätte mit öffentlichem Ausschank und ein überdachter Freisitz mit Erweiterung.

Um die Gebäude verlaufen gepflasterte Wege. Die Freiflächen sind als Rasenflächen mit vereinzelt Bäumen und Büschen angelegt.



Abbildung 5: Plangebiet, Quelle: M. Strasser

7. Vorhaben- und Erschließungsplan

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Ergänzung der gepflasterten Wege um die der Anglerhütte und die Erweiterung des Freisitzes mit Überdachung. Die übrigen Nutzungen bleiben unverändert.

Auf der Freifläche ist das Neupflanzen von 18 heimischen, standortgerechten Bäumen geplant.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan beinhaltet neben dem Freiflächenplan den Grundriss, Ansichten und Schnitte des Vorhabens. Diese sind nachfolgend dargestellt und können maßstabsgerecht der Anlage 1 entnommen werden.

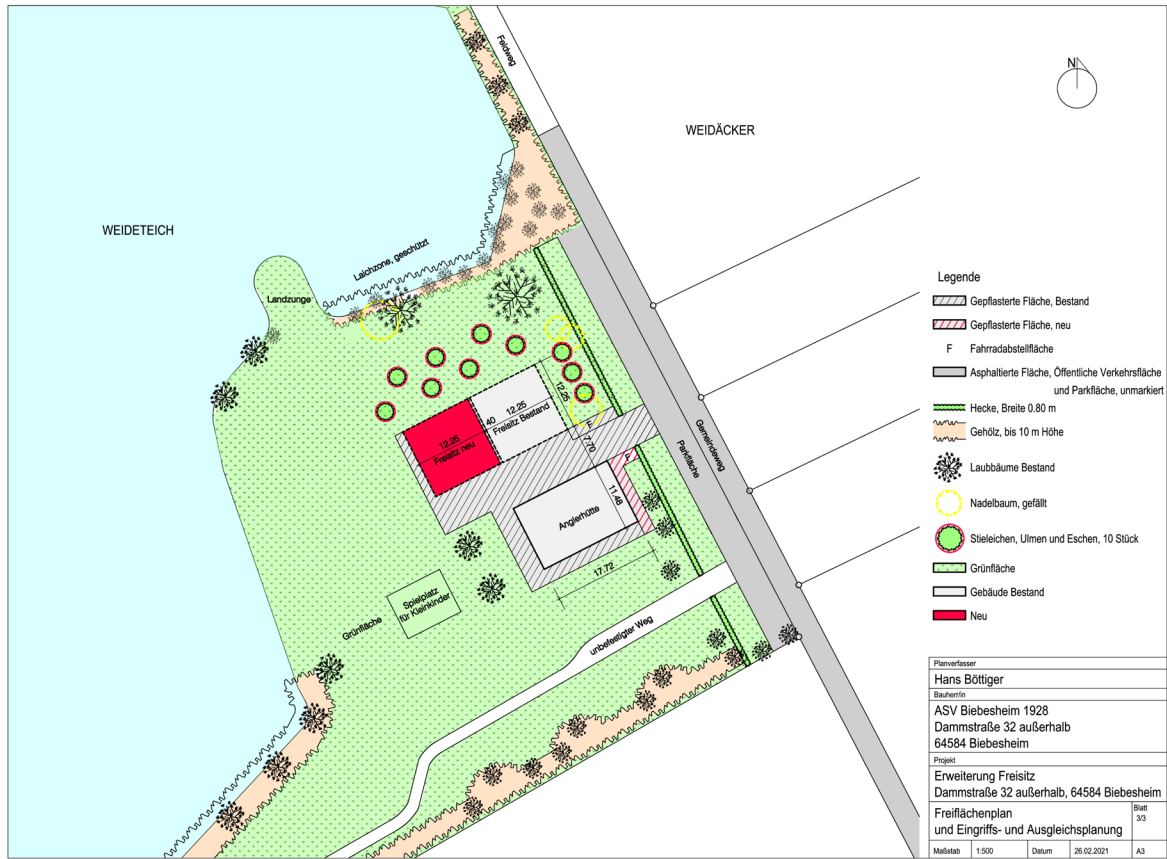


Abbildung 6: Freiflächenplan, Quelle: Architekt Hans Böttiger

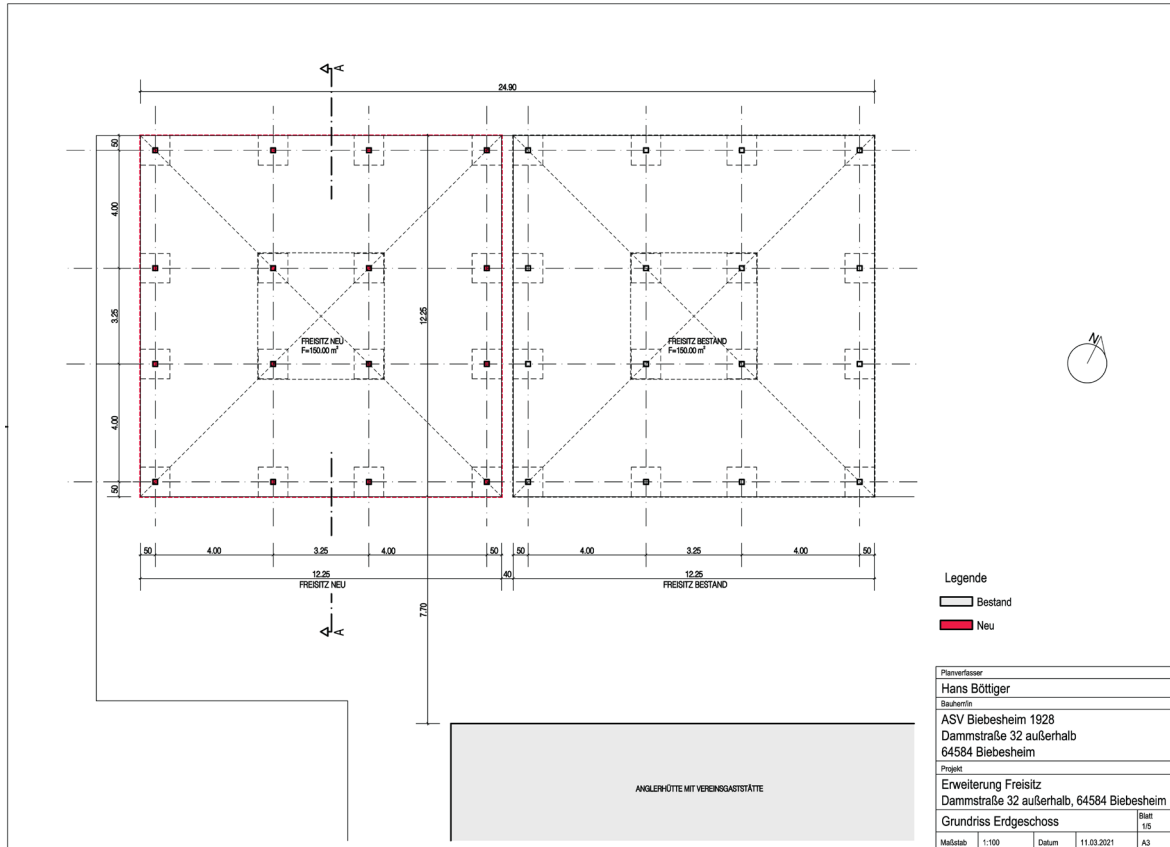


Abbildung 7: Grundriss Erdgeschoss, Quelle: Architekt Hans Böttiger

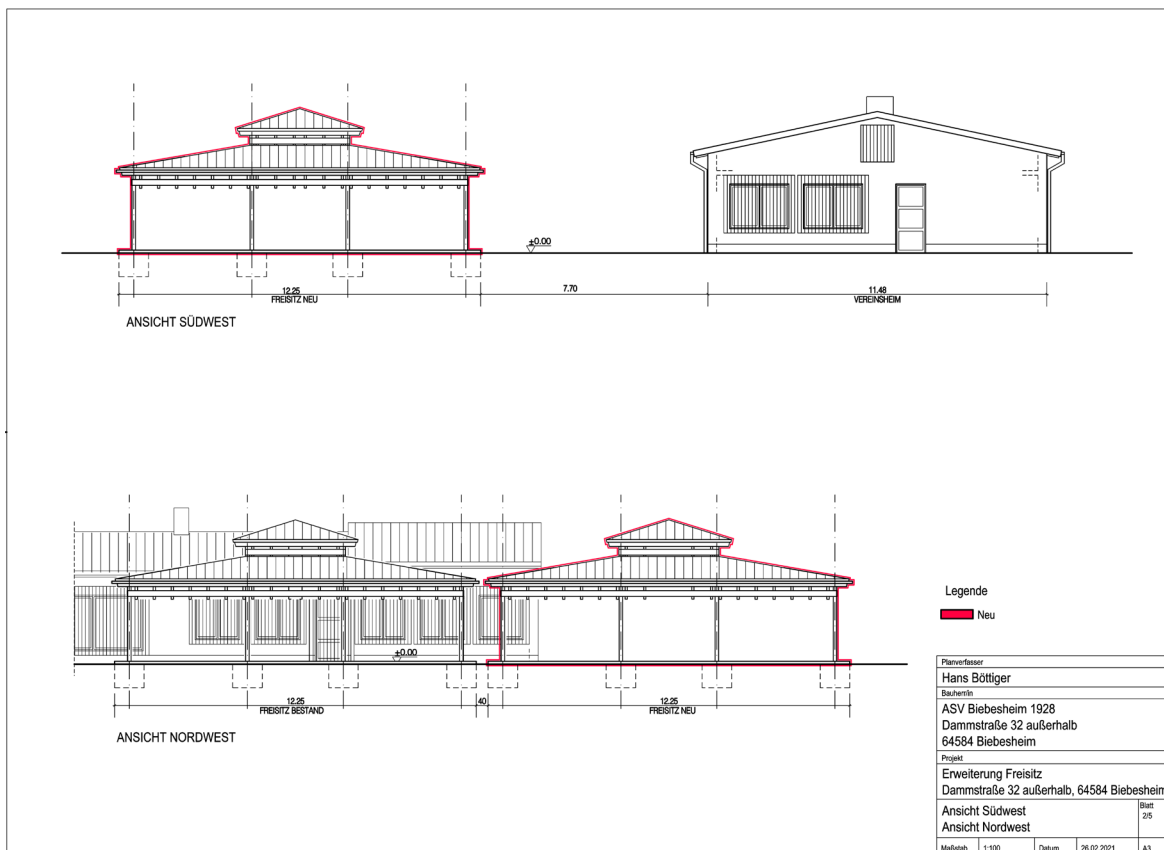


Abbildung 8: Ansichten West, Quelle: Architekt Hans Böttiger

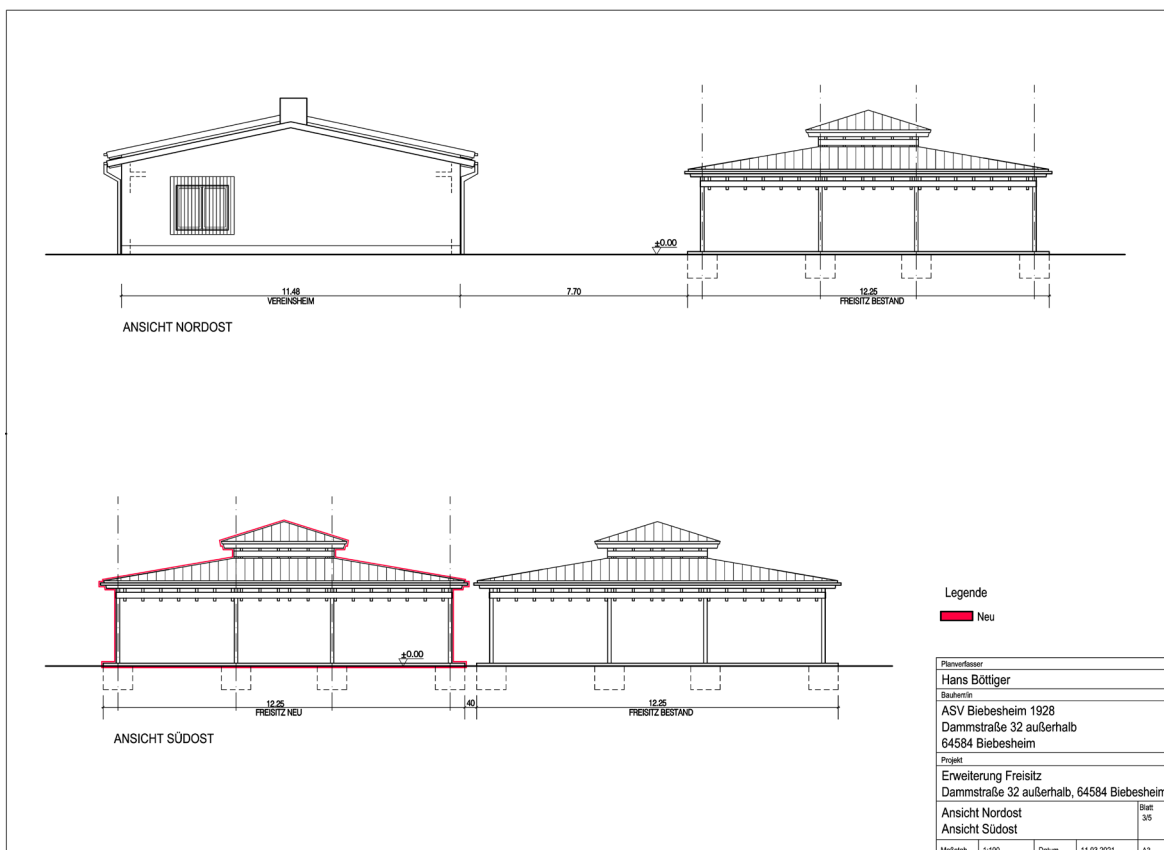


Abbildung 9: Ansichten Ost, Quelle: Architekt Hans Böttiger

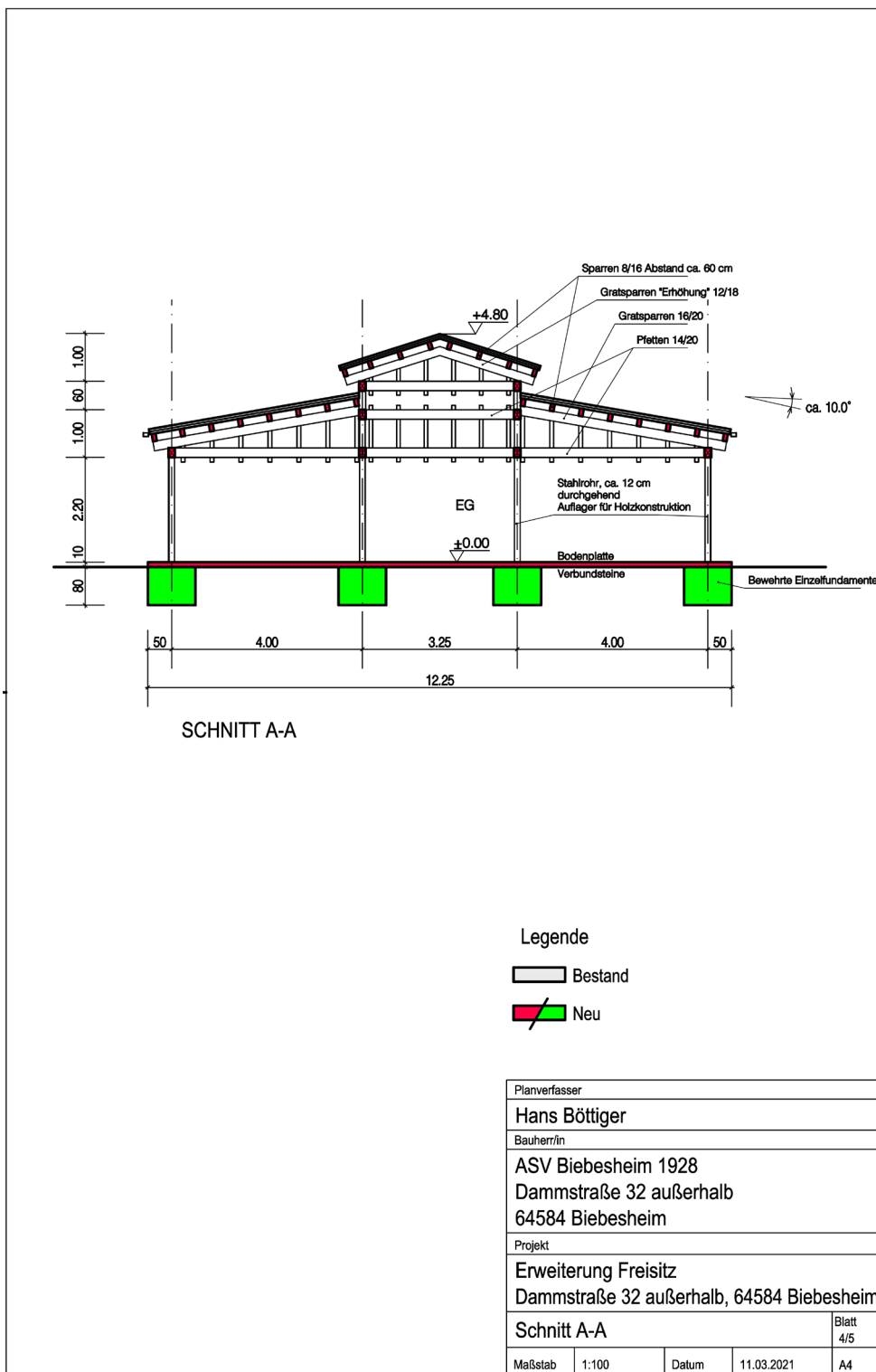


Abbildung 10: Schnitt A-A, Quelle: Architekt Hans Böttiger

8. Naturräumliche Grundlagen und Umweltauswirkungen

8.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Nördlichen Oberrheintieflandes (22), innerhalb der Haupteinheit der Nördlichen Oberrheinniederung (222) im Naturraum Mannheim-Oppenseimer Rheinniederung (222.1) (vgl. HLNUG-Natureg Vierwer 2023).

Innerhalb des Nördlichen Oberrheintieflandes stellt die Nördliche Oberrheinniederung die stromnahe Eintiefung des Rheins im Bereich seiner früheren Aue dar. Gegenüber der im Osten anschließenden Hessischen Rheinebene ist sie durch eine Geländestufe geringer Höhe deutlich abgesetzt; in sich ist sie durch Altarme und verlandete Flußschlingen des Rheins, sowie durch trockene Flugsandgebiete und Düneninseln im Kleinrelief und ökologisch stark gegliedert. Von der ursprünglichen Auwaldlandschaft sind nur noch Fragmente erhalten, die sich wohl größtenteils erst sekundär nach vorangegangener Entwaldung wieder eingestellt haben (z.B. Lampertheimer Altrheingebiet, Steiner Wald bei der Weschnitzmündung, Kühkopf bei Stockstadt am Rhein und Erfelden und die Knoblauchsau nördlich desselben).

8.2 Relief, Geologie und Boden

Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 86 m ü. NN.

Der Planungsraum kann dem Quartär des Oberrheingrabens zugeordnet werden. Der Oberrheingraben ist im Tertiär durch einen tektonischen Grabenbruch entstanden. In der Tiefe des Grabeninneren befinden sich Schollen älterer Gesteine, wie sie in den angrenzenden Mittelgebirgen vorkommen. Im Eiszeitalter wurde das Grabeninnere mit fluviatilen und fluvioglazialen Schottern und Sanden aus dem Alpengebiet überschüttet, die eine durchschnittliche Mächtigkeit von 100 – 200 m haben. Diese wurden in der Eiszeit und der Nacheiszeit durch Oberflächenwasser und Wind stark zergliedert.

8.3 Hydrogeologie, Grundwasser, Starkregen

Hydrogeologisch befindet sich das Plangebiet in der hydrogeologische Einheit Quartär des Oberrheingrabens mit grundwasserleitenden Gesteinen geringmächtiger Sande / Lehme des Quartärs über Tonen des Tertiär.

In Biebesheim liegt überwiegend eine große Grundwasserergiebigkeit vor. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist gering – mittel und mittel.

Entsprechend des „Hydrologischen Kartenwerks Hessische Rhein- und Mainebene – Grundwasserflurabstand im Oktober 2015“ liegt der Grundwasserflurabstand für das Plangebiet bei 0,5 – 3 m. Im Bereich der bestehenden und geplanten Bebauung liegt der Abstand bei 2 - 3 m (siehe Abbildung 8)

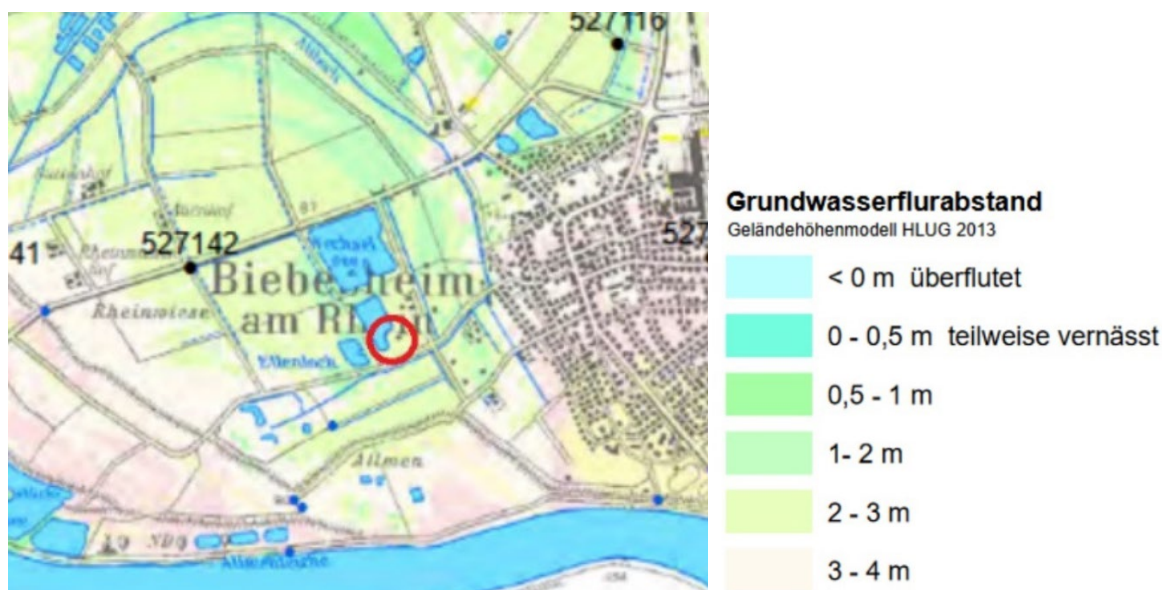


Abbildung 11: Ausschnitt Grundwasserflurabstandskarte im Oktober 2015, Quelle: HLNUG 2015

Das Plangebiet liegt gem. aktualisierter Starkregen-Hinweiskarte für Hessen des HLNUG in einem Gebiet mit mittleren Starkregenhinweis-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht kategorisiert (siehe Abbildung 9)

Der Starkregenhinweis-Index kombiniert die statistischen Häufigkeiten der Starkregenereignisse verschiedener Schwellenwerte mit dem Ausmaß versiegelter Flächen, dem Relief und den in Abhängigkeit des jeweiligen Starkniederschlags-Schwellenwerts auftretenden Wasserständen. Den räumlichen Bezug bilden dabei Gitterzellen mit 1 km² Zellengröße. Die entstehende Karte zeigt Gefährdungsschwerpunkte.

Zur weiteren Untergliederung des Starkregenhinweis-Index dient der Vulnerabilitäts-Index, der eine weitere Priorisierung der von Starkregen besonders betroffenen Gebiete hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, der Dichte an Industrieanlagen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, der Krankenhausdichte sowie der Bodenerosionsgefahr erlaubt (HLUNG 2019).

Die Vulnerabilität der geplanten Bebauung durch Starkregenereignisse wird somit als gering – nicht vorhanden eingestuft.

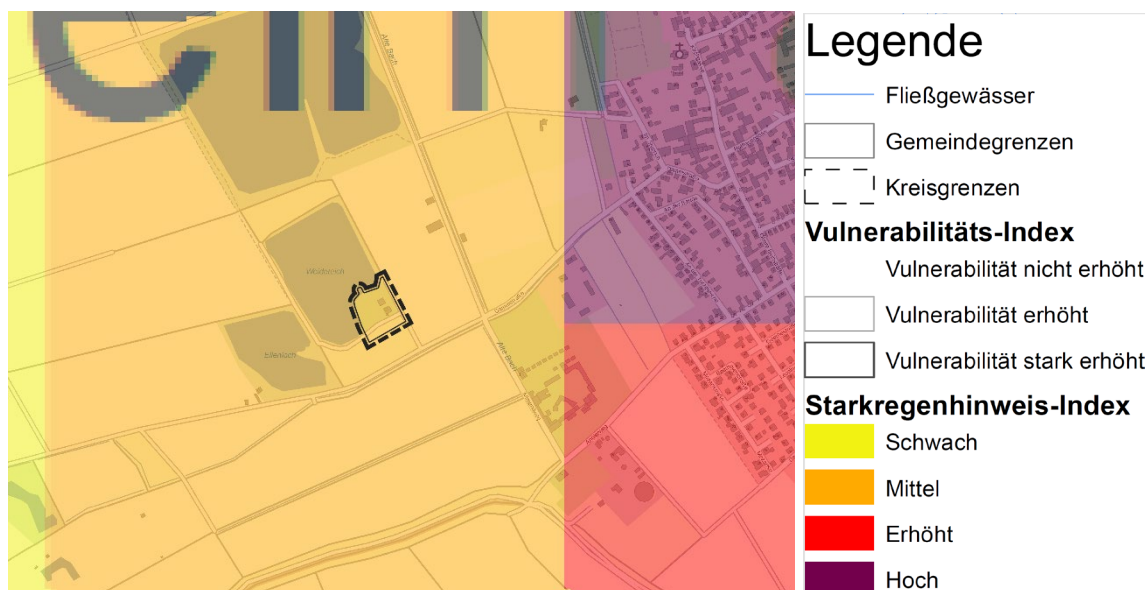


Abbildung 12: Aktualisierte Starkregen-Hinweiskarte für Hessen, Quelle: HLNUG 2023

9. Bodenschutz- und Landwirtschaftssperrklausel

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt werden.

Bei der Planung erfolgt eine Flächeninanspruchnahme des Außenbereichs. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Gemäß § 1 Satz 3 des Bundesbodenschutzgesetzes, sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zur Begrünung getroffen.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Erfassung und Bewertung der planungsrechtlichen Fauna liegt folgender Fachbeitrag vor: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ in Biebesheim am Rhein, Artenschutzgutachten, BfL Heuer & Döring, Wiesbaden, Dezember 2023.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante, besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste diese Arten in Zukunft vermieden oder minimiert werden können. Das Artenschutzgutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen.

10.1 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Potenzialanalyse. Diese wird vor dem Hintergrund der vorhandenen Biotope in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien vorgenommen. Hierzu fand am 21. Oktober 2023 eine Begehung durch einen Biologen statt.

Vögel können innerhalb des Geltungsbereichs in den Gebäuden sowie in Büschen und Bäumen Brutplätze haben. Hierbei kann es sich um Gehölzbrüter sowie um Höhlen- und Nischenbrüter handeln. Bäume mit größeren Höhlen sind allerdings bei der Begehung nicht aufgefallen. Nistplätze von Schwalben sind an den Gebäuden nicht vorhanden. Mit einer Brut von Eulen und dem Turmfalken wird nicht gerechnet.

In der in den Geltungsbereich eingezogenen Uferzone können Wasservögel wie Stockente oder Teichhuhn brüten, allerdings fehlen Flachufer. Eine schmale Schilfröhrichtzone gibt es an dem außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Ufer westlich des Geltungsbereichs.

Fledermäuse können in den Gebäuden Sommer- und Zwischenquartiere haben. Winterquartiere in den Gebäuden werden nicht erwartet. Bäume mit Fledermausquartieren sind bei der Begehung nicht aufgefallen, ihr Auftreten kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie streng geschützte Reptilienarten (Zauneidechse, Mauereidechse oder Schlingnatter) werden auf dem intensiv genutzten und intensiv gepflegten Gelände nicht erwartet.

Für Amphibien fehlen auf dem Gelände des Angelsportvereins zur Reproduktion geeignete Feuchtbereiche. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Halbinsel des Weideteiches besitzt keine Flachuferzone. Ein Auftreten von Amphibien in der Uferzone sowie Sommer- und Winterquartiere von Amphibien auf dem Gelände des Angelsportvereins können nicht ganz ausgeschlossen werden. Darunter können sich auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten befinden.

10.2 Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Anhand der Ortsbegehung im Jahr 2023 sowie sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen Flora, Fische, Insekten (einschl. Linellen), Reptilien, Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse, Spinnen und Weichtiere mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten.

Das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum innerhalb des Geltungsbereichs umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden Amphibien, Gehölzbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Röhrichtbrüter und Fledermäuse.

Da es bei dem vorhabenbezogenen B-Plan um eine Legalisierung des Bestandes geht, sind mit seiner Umsetzung keine direkten artenschutzrelevanten Wirkungen verbunden.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht direkt betroffen.

Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind von der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht direkt betroffen.

10.3 Wirkung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll den Status quo innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich sichern, wobei das Vereinsheim mit Vereinsgaststätte des Angelsportvereins Biebesheim 1928 e.V. und damit die Nutzung des Geländes und die damit einhergehenden Störungen genehmigt sind.

Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in Gehölze, den Uferbereich oder die Gebäudesubstanz verbunden sind, sind aktuell nicht geplant. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher keine Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna und Flora.

10.4 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen sowie Abriss- und Umbaumaßnahmen sind nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.	Vögel Fledermäuse
V 2	<p>Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen), § 41a BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. 	Vögel Fledermäuse

Die Maßnahmen V1 und V2 werden zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten textlich festgesetzt.

10.5 CEF-Maßnahmen

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

11. Altlasten

Hinweise auf Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastenrelevante Aufschüttungen liegen nicht vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenänderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

12. Wasserwirtschaftliche Belange

Die Trinkwasserversorgung wird durch Anschluss an das vorhandene Wasserleitungsnetz sichergestellt.

Die Wasserversorgung in der Gemeinde liegt in den Händen der ENTEGA AG mit Sitz in Darmstadt.

Die Wasserversorgung ist im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und der Fördermengen der letzten 5 Jahre durch den Wasserversorger sichergestellt.

Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen. Die Löschwasserversorgung und -menge wird über das angrenzende Gewässer (Weideteich) sowie durch Anschluss an das vorhandene Wasserleitungsnetz sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331 - Hydrantenrichtlinie sichergestellt.

13. Allgemeiner Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Freiflächen mit ihrer Begrünung tragen dazu bei, die Luft von Schadstoffen und Staub zu reinigen.

14. Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

14.1 Fläche mit besonderem Nutzungszweck, Zweckbestimmung Angelsportverein

Das bestehende Vereinsheim des Angelsportvereins, die dazugehörigen Freisitze und die versiegelten Flächen um die baulichen Anlagen befinden sich innerhalb einer öffentlichen Grünfläche, welche sich im Eigentum der Gemeinde Biebesheim befindet. Aufgrund der Lage innerhalb einer öffentlichen Grünfläche und der geplanten Sicherung der privaten Nutzung als Angelsportverein, kommen die Gebietsausweisungen im Sinne der Baunutzungsverordnung nicht in Frage. Um die baulichen Nutzungen dennoch bauplanungsrechtlich sicherzustellen, wird eine Fläche mit besonderem Nutzungszweck nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt.

Verbunden mit der Festsetzung als Fläche mit besonderen Nutzungszweck wird die Zweckbestimmung „Angelsportverein“ festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird dahingehend näher konkretisiert, dass die Nutzung zu Freizeit- und Sport- sowie Aufenthaltszwecken zulässig ist. Innerhalb der mit dem Index „1“ festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zwei überdachte Freisitze zulässig, die angelsportlichen, freizeithlichen und öffentlichen Zwecken dienen. Innerhalb der mit dem Index „2“ festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Gebäude zulässig, das angelsportlichen, freizeithlichen und öffentlichen Zwecken des „Angelsportvereins“ dient. Außerdem ist eine öffentlich zugängliche Vereinsgaststätte zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die zulässigen Obergrenzen der Grundfläche (GR) und Gebäudehöhe (GH).

Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude sowie zulässige Grundfläche für Wege und Nebenanlagen ergibt sich aus dem im Bestand durch bauliche Anlagen versiegelten Anteil des Vereinsgeländes. Die festgesetzte Gebäudehöhe basiert auf der Bestandsbebauung. Hierdurch kann planungsrechtlich gewährleistet werden, dass keine bauliche Erweiterung über die bereits vorhandene Bestandsbebauung erfolgen kann.

Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung wird das natürliche Gelände festgesetzt.

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und Oberlichter um bis zu 1,00 m überschritten werden. Durch diese Festsetzung soll ein gewisser Spielraum bei der Errichtung von technischen Anlagen eingeräumt werden. Hierdurch wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt.

Entsprechend ihrem besonderen Nutzungszweck dürfen die Gebäude nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

14.2 Öffentliche Grünfläche

Es wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, da diese im Eigentum der Gemeinde Biebesheim ist und als Teil des Naherholungsgebietes zwar vom Angelsportverein genutzt wird, jedoch auch für die Allgemeinheit nutzbar und frei zugänglich ist.

Grundsätzlich handelt es sich bei „Grünflächen“ um eine für bauliche Nutzungen nicht vorgesehene Fläche, sodass nach der Kommentierung zum Baugesetzbuch von Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger die Grenze für eine solche Festsetzung überschritten ist, wenn sich aus den Festsetzungen für die zulässigen baulichen Anlagen das typische Bild eines Baugebietes bzw. eines Sondergebietes ergibt. Ist eine Anlage mit einer Zweckbestimmung geplant, darf der spezielle Nutzungszweck die Grenzen der Nutzungsart „Grünfläche“ nicht überschreiten. Das bedeutet wiederum, dass bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen, die der jeweiligen Zweckbestimmung dienen, bei einer Gesamtbeurteilung nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen, damit der grundsätzliche Charakter als Grünfläche erhalten bleibt.

Die Festsetzung von Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB kann jedoch kombinierbar oder überlagernd mit anderen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 getroffen werden. Dabei müssen gemäß der o.g. Kommentierung für jede solcher Festsetzungen die tatsächlichen Voraussetzungen, ihre städtebaulichen Gründe und die weiteren Anforderungen der §§ 1 BauGB und 1a BauGB gegeben sein. Wohingegen überlagernde Festsetzungen, die eine Bebauung ermöglichen, welche den Charakter der festgesetzten Grünfläche maßgeblich prägen und damit verfälschen würden, ausscheiden.

Die Grünfläche ist als solche zu erhalten und zu pflegen.

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und zu entwickeln. Neupflanzungen sind zulässig.

Entsprechend dem Bestand sind Stellplätze, ein Kleinkinderspielplatz und unbefestigte Fußwege zulässig.

14.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Das städtebauliche Erfordernis zur Festsetzung der beiden Baufenster ergibt sich aus der planungsrechtlichen Sicherung der Bestandsgebäude sowie der bestehenden Nutzung des Angelsportvereins als Standort. Gleichzeitig soll die Entstehung eines Baugebietes im Außenbereich vermieden werden.

Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität der baulichen Anlagen wird ausnahmsweise zugelassen, dass Gebäudeteile wie z.B. Vordächer die Baugrenzen im Einzelnen um 2,00 m in der Tiefe und 3,50 m in der Breite überschreiten dürfen. Hierbei sind die notwendigen Abstände nach der Hessischen Bauordnung zu beachten.

14.4 Stellplätze

Für die Errichtung von Stellplätzen wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Umgrenzung von Flächen für Stellplätze festgesetzt, da diese ausschließlich innerhalb dieses Bereiches bestehen bleiben sollen.

14.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

14.5.1 Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Störungs-, Tötungs- und Schädigungsverbot) von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

14.5.2 Versickerung von Niederschlagswasser

Die Festsetzung der Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser dient der Anreicherung des Grundwassers und der Vermeidung eines beschleunigten Oberflächenabflusses mit damit verbundenen Abflussspitzen in Vorflutern nach Niederschlägen von befestigten und überbauten Flächen. Der mit der Versiegelung einhergehende Eingriff in den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt wird so zumindest teilweise wieder ausgeglichen.

14.5.3 Freiflächenbeleuchtung

Die Festsetzung zur Freiflächenbeleuchtung im Plangebiet leistet einen Beitrag zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen für Insekten sowie der Irritation von Vögeln und Fledermäusen. Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierte Lichtspektrum und damit die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten. Es sollen z.B. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist oder abgeschirmte Außenbeleuchtungen verwendet werden, um das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren zu minimieren. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrum abstrahlen. Eine Temperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Es werden weitere Festsetzungen zur Farbtemperatur, der Beleuchtungsstärke sowie der Intensität getroffen.

Diese Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verhinderung sind erforderlich, um Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden.

14.6 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um den naturnahen Charakter des Plangebiets zu erhalten, sind die bestehenden Gehölze zu erhalten oder bei Abgang durch heimische, standortgerechte Arten zu ersetzen.

Die festgesetzte Randeingrünung wird als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Um den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu erbringen ist vorgesehen innerhalb der öffentlichen Grünfläche 18 heimische, standortgerechte Einzelbäume zu pflanzen.

14.7 Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen

Die Definition von Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen und die Festsetzung von standortgerechten sowie die ökologische Vielfalt fördernde Pflanzen sind Voraussetzung dafür, dass die festgesetzten Anpflanzungen ihre positiven Wirkungen für das Boden- und biotische Potenzial entfalten (Förderung der Bodenlebewesen, Lebensraum- und Nahrungsangebot für heimische Pflanzen- und Tierwelt) und somit der Kompensation von Eingriffen dienen können.

15. Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

15.1 Dachgestaltung

Entsprechend dem Bestand und der Planung sind als Dachform der Gebäude Satteldächer, vierseitige Walmdächer (Pyramidenform) oder Flachdächer zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig.

Die Errichtung von Solaranlagen sowie extensive Dachbegrünungen sind zulässig.

15.2 Einfriedungen

Im Plangebiet sind Bepflanzung mit heimischen Gehölzen bzw. Kletterpflanzen als Einfriedung zulässig.

Mit der Festsetzung wird ein Mindestmaß an Offenheit bei gleichzeitiger Sicherung der Privatsphäre erzielt. Gleichzeitig berücksichtigen die Festsetzungen die Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion.

15.3 Aufschüttungen

Prägend für das Plangebiet sind vor allem die bestehenden Freiflächenstrukturen. Entsprechend der bestehenden Oberflächenstruktur sind nur Aufschüttungen bis maximal 0,50 m Höhe, bezogen auf das natürliche Gelände, zulässig. Damit sollen deutliche Geländeänderungen ausgeschlossen werden.

16. Begründung der Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind.

17. Begründung der Nachrichtlichen Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB

Die Lage im Hochwasser-Risikogebiet des Rheins wurde gemäß § 78b WHG nachrichtlich übernommen. Gemäß Hochwassergefahrenkarte (HWGK Rhein_G-42) vom November 2012 ist bei derzeitiger Höhenlage des Geländes mit einer Überflutung von 2,61 bis 3,81 Meter zu rechnen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach den aktuellen vorliegenden Gefahrenkarten ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dambruch überschwemmt werden kann.

Das Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt somit nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Hierzu zählen z. B.

- die Gebäude in statischer Hinsicht auf ein Hochwasser auszulegen,
- auf das Ausbauen von Untergeschossen ganz zu verzichten und sie so zu gestalten, dass keine Räume ohne Fluchtweg entstehen,
- Eingänge erhöht zum Gelände anzulegen,
- hochwassersichere Warenlager zu bauen,
- elektrische Verteileranlagen im Dachgeschoss zu installieren,
- in den unteren Geschossen Stein- und Keramikfußböden zu verwenden,
- Mobiliar mobil zu halten.

Informationen hierzu sind auch über das Regierungspräsidium Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) zu erhalten. Auf die zu diesem Thema vorliegenden Handlungsanleitungen für Bauherrschaft, Architekten und Planer wird hingewiesen. Insbesondere wird zum Thema Hochwasserschutz und risikoangepasstes Bauen auf die „Hochwasserschutz-fibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen. Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

18. Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen innerhalb des Geländes des ASV Biebesheim geschaffen. Das Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG.

Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen kommt es zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Im Folgenden werden in zusammengefasster Form die aus der Aufstellung des Bebauungsplanes resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt beschrieben und landespflegerische Maßnahmen aufgeführt, die zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe dienen.

Eingriffe

Im Folgenden werden in zusammengefasster Form die aus der Aufstellung des Bebauungsplans resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt beschrieben und landespflegerische Maßnahmen aufgeführt, die zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe dienen.

- Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna in Form von Wiesenflächen,
- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenbereiche,
- Verlust und Abnahme von natürlichen Versickerungsflächen durch Versiegelung,
- Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung von Flächen.

Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe

Die Minimierung und der Ausgleich negativer Eingriffsfolgen werden im Plangebiet u.a. durch folgende Maßnahmen angestrebt:

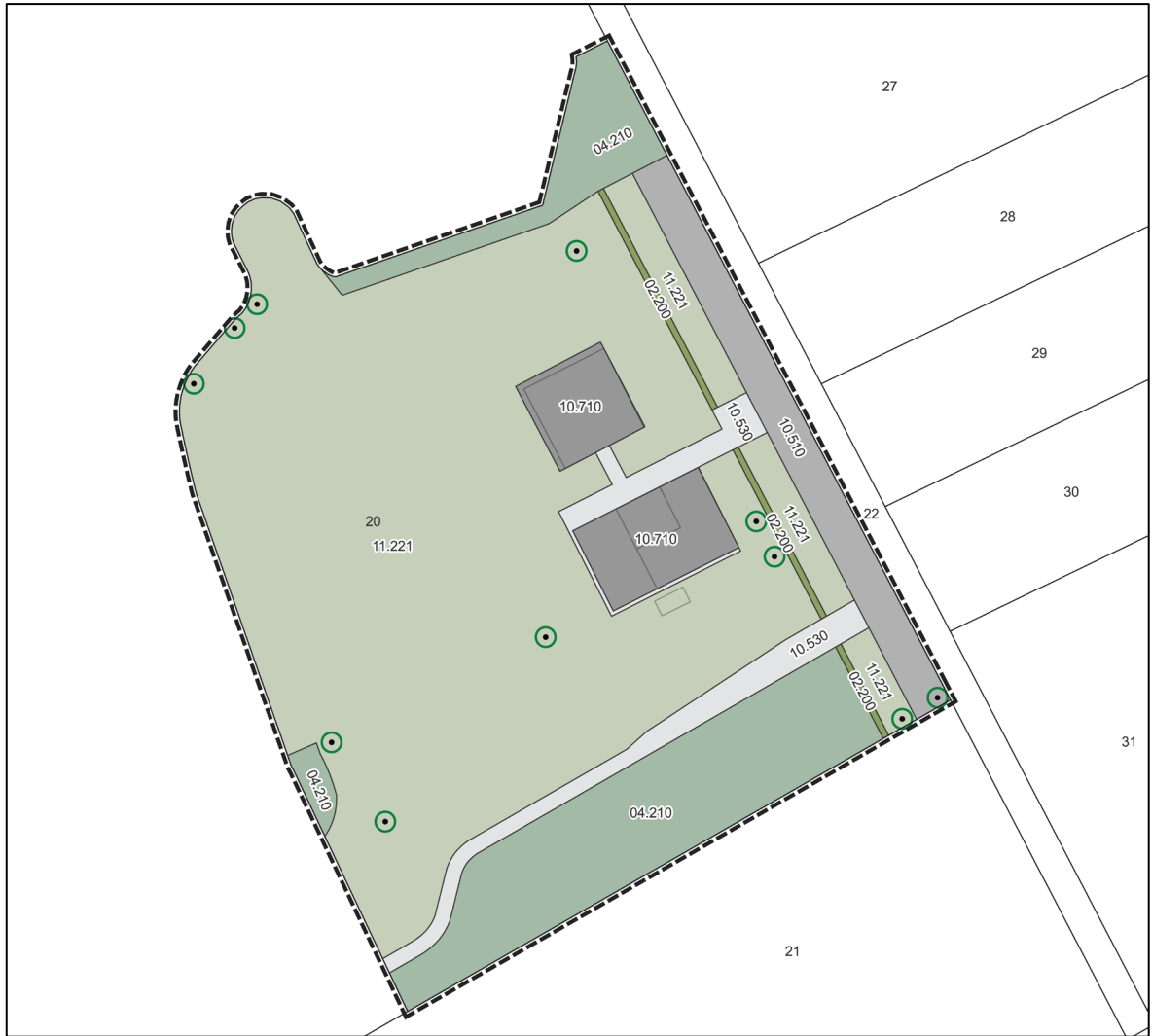
- Beschränkung der überbaubaren bzw. versiegelten Flächen,
- Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen,
- Erhalt von bestehenden Grundstücksbepflanzungen,
- Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Flächen,
- Anpflanzen von 18 Einzelbäumen (Ausgleichsmaßnahme).

Durch die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die durch die Aufstellung des Bebauungsplans hervorgerufenen Eingriffe im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden. Die Bilanzierung und Kompensation werden nachfolgend numerisch ermittelt und dargestellt.

18.1 Numerische Bilanzierung

Um den nach Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu bemessen, wird eine numerische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anhand der Kompensationsverordnung – KV vom 26.10.2018 durchgeführt. Der Inhalt dieser Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden.

Grundlage für die Berechnung des Bestandes ist der letzte rechtliche Zustand. Im vorliegenden Fall ist dies der rechtmäßige Bestand, ohne Erweiterung des Freisitzes und ohne die ungenehmigten Versiegelungen. In Abbildung 9 ist der rechtmäßige Bestand der Biotoptypen vor Eingriff; dargestellt. In Abbildung 10 sind die Biotoptypen nach Eingriff, tatsächlicher Bestand 2023, dargestellt. Die maßstabsgerechten Darstellungen des Bestands- und Entwicklungsplans können den Anlagen 2 und 3 entnommen werden.



Biotoptypen nach Kompensationsverordnung

– KV vom 26.10.2018








- | | |
|--|---|
| <p> Einzelbaum einheimisch, standortgerecht (04.410)</p> <p>Bestand</p> <p> Gebüsch, Hecken heimischer Arten (02.200)</p> <p> Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht (04.210)</p> | <p> Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) (10.510)</p> <p> Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung (10.530)</p> <p> Dachfläche, nicht begrünt (10.710)</p> <p> Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich (11.221)</p> |
|--|---|

Abbildung 13: Bestandsplan Biotoptypen, Kartierung Sommer 2023



Biotoptypen nach Kompensationsverordnung
 – KV vom 26.10.2018

- Einzelbaum einheimisch, standortgerecht (04.410)
- Bestand**
- Gebüsch, Hecken heimischer Arten (02.200)
- Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht (04.210)
- Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) (10.510)
- Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung (10.530)
- Dachfläche, nicht begrünt (10.710)
- Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich (11.221)

Abbildung 14: Entwicklungsplan Biotoptypen

In nachfolgender Tabelle ist die Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben abgebildet. Die Bilanzierungstabelle ist zudem in Anlage 4 zu finden.

Entwurf, 16.01.2024

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV											
ggf. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung											
Teilfläche Nr.	Typ-Nr.	Bezeichnung	Kurzform	§ 30 LRT	Zus.-Bew.	Erläuterung	WP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert (WP)	
								vorher	nachher	vorher	nachher
1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	
1. Bestand vor Eingriff											
	02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten		nein	-	Hecken im Eingangsbereich des Angelsportvereins	39	56		2.184	
	04.210	Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume ab 3 Bäumen		nein	-	Baumgruppen in den Randbereichen des Geltungsbereichs	34	1.127		38.318	
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)		nein	-	Stellplatzflächen	3	393		1.179	
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird		nein	-	rechtmäßige Pflasterflächen mit hohem Fugenanteil Die Pflasterflächen sind mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen errichtet, um anfallendes Niederschlagswasser gezielt über diese zu versickern. Schotterweg	6	329		1.974	
	10.710	Dachfläche nicht begrünt		nein	-	bestehende bauliche Anlagen	3	357		1.071	
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, kleine öffentliche Grünanlagen		nein	-	gärtnerisch gepflegte Grünflächen, Außenbereich Angelsportverein	14	4.431		62.034	
	04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum		nein	-	11 Einzelbäume Grünanlage, Kronentraufe zw. 3 und 11 m	34	431		14.640	
								-431			
Summe								6.693		121.400	
2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz											
	02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten		nein	-	Erhalt Hecken im Eingangsbereich des Angelsportvereins	39		56		2.184
	04.210	Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume ab 3 Bäumen		nein	-	Erhalt der Baumgruppen im Randbereich des Geltungsbereichs (Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	34		1127		38.318
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)		nein	-	Erhalt Stellplatzflächen	3		393		1.179
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird		nein	-	rechtmäßige Pflasterflächen sowie tatsächlich bestehende Pflasterflächen hoher Fugenanteil Die Pflasterflächen sind mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen errichtet, um anfallendes Niederschlagswasser gezielt über diese zu versickern. Erhalt Schotterweg	6		654		3.924
	10.710	Dachfläche nicht begrünt		nein	-	überbaubare Grundstücksfläche (bestehende bauliche Anlagen und Erweiterung Freisitz)	3		507		1.521
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, kleine öffentliche Grünanlagen		nein	-	öffentliche Grünfläche (gärtnerisch gepflegte Grünflächen, Außenbereich Angelsportverein)	14		3956		55.384
	04.410	Einzelbaum, heimisch, standortgerecht		nein	-	Erhalt 11 Einzelbäume Grünanlage, Kronentraufe zw. 3 und 11 m	34		431		14.640
		Flächenausgleich Bäume Erhalt							-431		
	04.410	Einzelbaum, heimisch, standortgerecht		nein	-	Anpflanzen von 18 Einzelbäume im Bereich der gärtnerisch gepflegte Grünflächen, StU 16 - 18 cm entspricht Kronentraufe von 3 m	34		127		4.326
		Flächenausgleich Bäume Anpflanzen							-127		
								6.693	6.693	121.400	121.476

Defizit: -76
0%

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 121.400 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 121.476 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 76 Biotopwertpunkten.

18.2 Ausgleich

Durch die Errichtung des Freisitzes sowie die Erweiterung der gepflasterten Flächen kommt es zur Versiegelung von unversiegelten Flächen. Als Ausgleich werden innerhalb des Plangebietes 18 heimische, standortgerechte Bäume gepflanzt. Die zu pflanzenden Bäume werden durch die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 Abs 1 Nr. 25a BauGB

planungsrechtlich gesichert. Zudem werden Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen. Durch die Pflanzung der Bäume erfolgt eine numerische Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebietes.

19. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

20. Planungsstatistik

Geltungsbereich Bebauungsplan	6.693 m²	100 %
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, hier Angelsportverein	937 m ²	14 %
öffentliche Grünfläche	5.756 m ²	86 %

Teil B
Umweltbericht

A) Einleitung (gem. Anlage 1 Nr. 1 BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil der Begründung dar.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB.

Bei dem vorliegenden vorhabensbezogenen Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ handelt es sich um eine Erweiterung baulicher Anlagen (überdachter Freisitz/ Versiegelung von Flächen) auf einem Grundstück.

21. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes (gem. Anlage 1 Nr. 1a BauGB)

21.1 Standort und Art des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich Biebesheims südöstlich des Weideteichs. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Biebesheim am Rhein in der Flur 18 da Flurstück 20 (teilweise).

Im süd-westlichen Bereichs des Grundstücks befindet sich ein Vereinsheim, ein Spielplatz sowie zwei Freisitze. Im nördlichen sowie östlichen Teil grenzt das Grundstück an den Weideteich. Zudem verläuft am südlichen Rand ein unbefestigter Weg.

Östlich und südlich an das Gebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In den Abbildungen 16 – 19 ist die Bestandsituation des Planungsgebietes dargestellt.



Abbildung 15: Luftbild des Plangebietes, Stand 2023



Abbildung 16: Vereinsheim mit Eingangsbereich



Abbildung 17: Grünfläche mit Spielplatz, Erschließungsweg



Abbildung 18: Grünfläche, Uferbereich Weideteich, vereinzelter Baumbestand

21.2 Wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der neu angelegten Freisitzanlage und der nicht genehmigten Nutzung. Darüber hinaus soll mit dem Bebauungsplan die Versiegelung der Erschließungsfläche (Pflaster) und die Neupflanzung von standortgerechten Einzelbäumen gesichert werden.

21.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,67 ha.

21.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Geltungsbereich Bebauungsplan	6.693 m²	100 %
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, hier Angelsportverein	937 m ²	14 %
öffentliche Grünfläche	5.756 m ²	86 %

21.5 Städtebauliche Werte

Geltungsbereich Bebauungsplan	6.693 m²
Maximale Grundfläche	505 m ²
Maximale Überbauung mit Gebäuden, Stellplätzen und ihren Zufahrten und Nebenanlagen	1.800 m ²

22. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und -planungen sowie deren Berücksichtigung (gem. Anlage 1 Nr. 1b BauGB)

22.1 Fachgesetze

Insbesondere folgende Fachgesetze und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, sind beachtlich:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft** (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) v. 25.05.2023 (GVBl. I S. 379)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

22.2 Fachpläne

22.2.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Großteil des Plangebiets als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Für den weiteren Bereich wird das Plangebiet wie folgt dargestellt:

- Wasserfläche
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

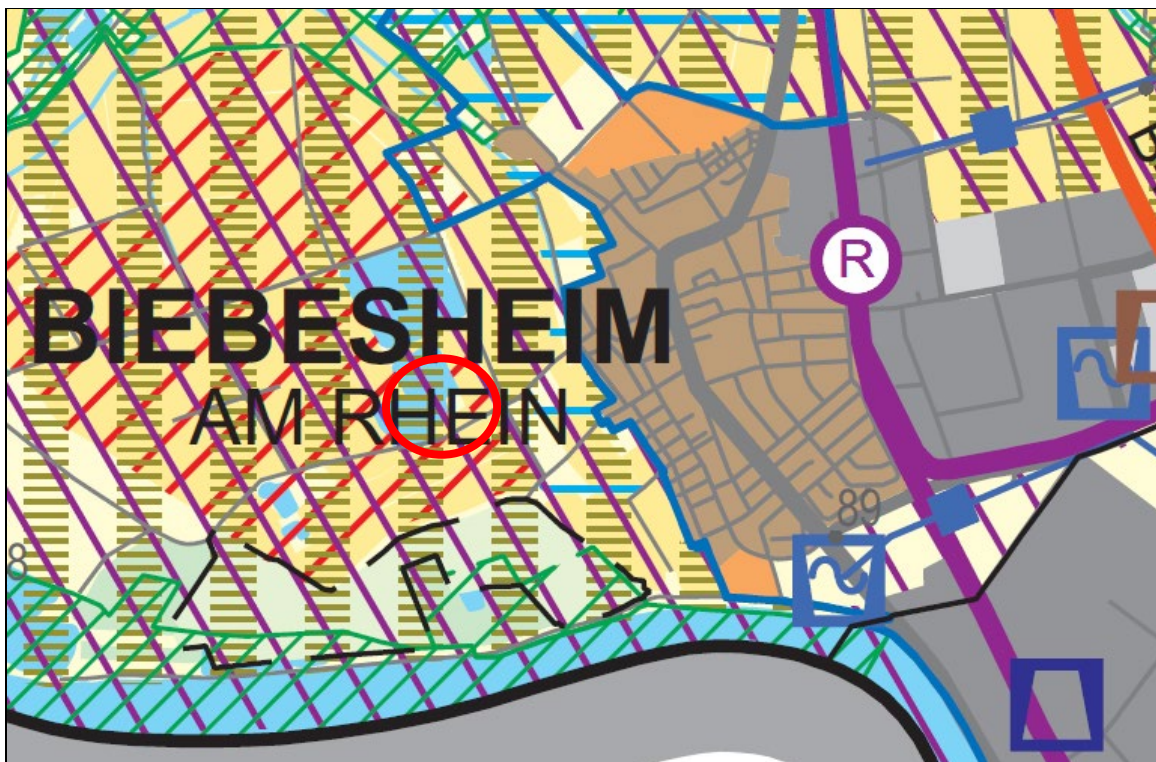


Abbildung 19: Ausschnitt Regionalplan Südessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

22.2.2 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein als „Grünfläche mit eingeschlossener Wasserfläche, Angelsee“ dargestellt.

Aufgrund der Festsetzung als öffentliche Grünfläche ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

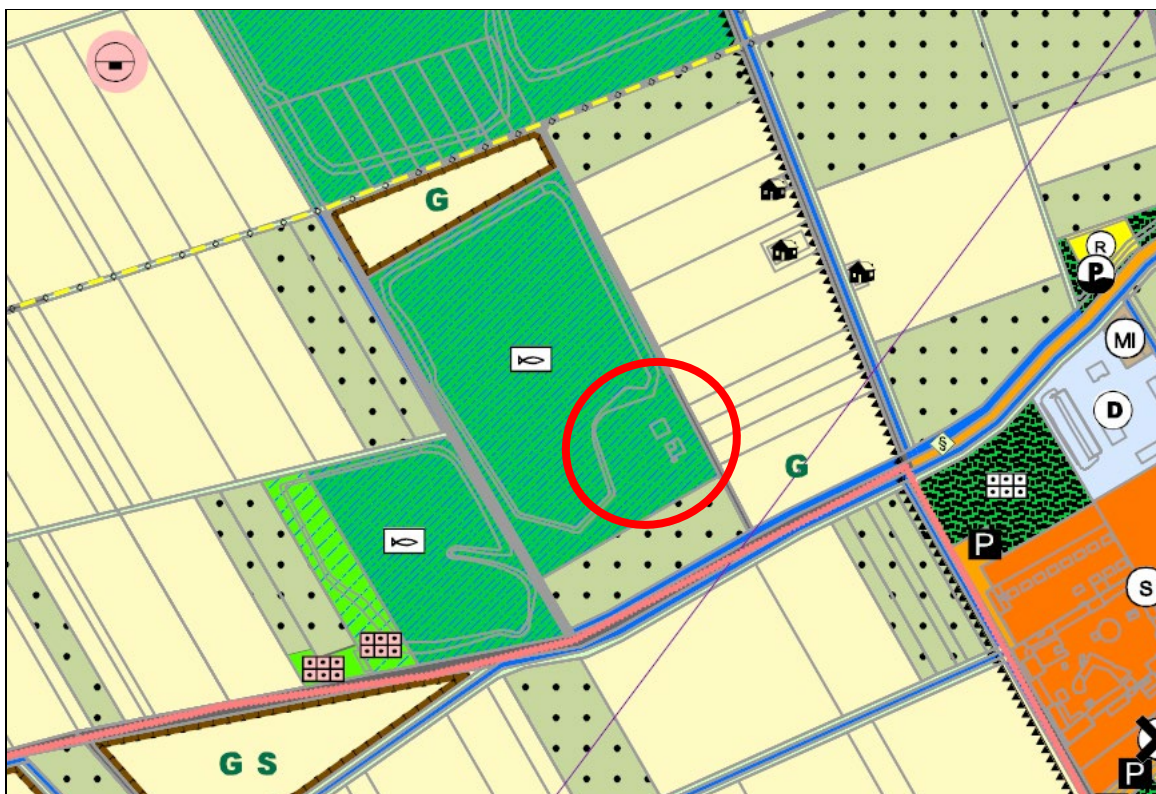


Abbildung 20: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebesheim am Rhein

22.2.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

22.2.4 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergstraße-Odenwald“.

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Schmalwert von Biebesheim liegt ca. 1200 m nördlich des Plangebietes. In der weiteren Umgebung liegt im Norden das Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ und Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“. Nördlich vom Plangebiet liegt am Rhein das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferland“.

Der an den Geltungsbereich angrenzende Weideteich ist ein Eutrophes Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation und stellt somit ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar. Die angrenzenden Seen Ellenloch und Wechselsee sind ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope.

22.3 Umweltschutzziele

Die folgenden Tabellen stellen die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind dar, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden (gem. Anlage 1 Nr. 1 b BauGB).

22.3.1 Schutzgut Mensch

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere die Vermeidung der Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).	Erhalt der Grünbestände sowie die Anlage von Bepflanzungen, Wegen und eines Spielplatzes. Erweiterung der baulichen Anlagen des Angelsportvereins.
Bundes-Immissionschutz-gesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Atmosphäre sowie der Kultur – und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) (§ 1 Abs. 1).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Er-	

	gebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
TA Lärm	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, jedoch auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.	

22.3.2 Schutzgut Fläche

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Raumordnungsgesetz	Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).	Es wird eine Fläche von 150 qm im Außenbereich in Anspruch genommen. Der Flächenverbrauch wurde auf ein Minimum reduziert. Mit der Zielsetzung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Beschränkung der überbaubaren Flächen, zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zum Erhalt und zu Anlage von Grünstrukturen festgesetzt.
Baugesetzbuch	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (Innenentwicklung) (§ 1 Abs. 5). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).	

22.3.3 Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel) (§ 1 Abs. 5 BauGB). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden (§ 1a Abs. 2).	Es gibt keine Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet. Im Bebauungsplan wird die Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.
Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im	

	Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Weiterhin gilt die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

22.3.4 Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere Auswirkungen auf Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7).	Versickerung von Niederschlagswasser, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Der angrenzende Weideteich wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.	
Hessisches Wassergesetz	Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.	

22.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5).	Beschränkung des Versiegelungsgrades. Festsetzung von unversiegelten Flächen mit Bodenschluss. Erhalt der Grünbestände sowie die Anlage von Gehölzen sowie einer Hecke mit positiven kleinklimatischen Auswirkungen.
Bundes-Immissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	

22.3.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse festgesetzt. Festsetzungen von Flächen zum Erhalt sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und	

	Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.	

22.3.7 Schutzgut Natur und Landschaft / Ortsbild

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Es sind die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Belange des Umweltschutzgutes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. (§ 1a Abs. 3)	Es werden Festsetzungen zur Grundstücksbepflanzung getroffen. Die Erfassung von Natur und Landschaft ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt. Die versiegelbaren Grundstücksfreiflächen werden zugunsten begrünter Grundstücksfreiflächen beschränkt. Durch den Erhalt von Grundstücksbegrünung und der Verwendung heimischer, standortgerechter Pflanzenarten wird diesen Zielen Rechnung getragen.
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass Die biologische Vielfalt, Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie	

	Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz) (§ 1 Abs. 1)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

22.3.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.	Die vorhandene Bebauung wird in ihrer derzeitigen Form gesichert und berücksichtigt.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.	
Raumordnungsgesetz	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5).	
Hessisches Denkmalschutzgesetz	Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung (...) zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden (§ 1)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

Vorsorgender Bodenschutz

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt werden.

Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zur Begrünung festgesetzt. Bodenbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert unter den Kapiteln 25.3 Fläche und 25.4 Boden des vorliegenden Umweltberichtes aufgeführt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG

Die Eingriffsregelung wird in Teil A der Begründung, Kapitel 18 behandelt.

B) Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2 BauGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden für die einzelnen Schutzgüter in zusammengefasster Form der bestehende Umweltzustand, die Umweltauswirkungen der Planung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der negativen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt. Zudem wird die Erheblichkeit des Eingriffs beurteilt.

23. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (Anlage 1 Nr. 2a BauGB – Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt westlich der Gemeinde Biebesheim innerhalb des Nördlichen Oberrheintieflandes (Naturraum 22).

Innerhalb des Nördlichen Oberrheintieflandes stellt die Nördliche Oberrheinniederung die stromnahe Eintiefung des Rheins im Bereich seiner früheren Aue dar. Gegenüber der im Osten anschließenden Hessischen Rheinebene ist sie durch eine Geländestufe geringer Höhe deutlich abgesetzt; in sich ist sie durch Altarme und verlandete Flußschlingen des Rheins, sowie durch trockene Flugsandgebiete und Düneninseln im Kleinrelief und ökologisch stark gegliedert. Von der ursprünglichen Auewaldlandschaft sind nurmehr Fragmente erhalten, die sich wohl größtenteils erst sekundär nach vorangegangener Entwaldung wieder eingestellt haben.

Mit Rheineinschneidung und gezielter Vorflutregelung im Binnenbereich der Rheinniederung ist das ursprünglich aus dem Auewald hervorgegangene alte Grünlandgebiet mit seinen fruchtbaren, wenn auch teilweise eutroph- anmoorigen Böden in zunehmendem Maße ackerfähig geworden. Von Sand- und Kiesrücken sowie von Einzelhöfen abgesehen, ist der hessische Teil der nördlichen Oberrheinniederung infolge seiner früheren Hochwassergefährlichkeit fast siedlungsfrei. Die nächstgelegenen Siedlungen liegen an der Kante des

Hochgestades zur Hessischen Rheinebene (225). Der hessische Gebietsanteil, das Hessische „Rheinried“, ist überwiegend der Mannheim- Oppenheimer Rheinniederung (222.1) zuzurechnen, in dem auch das Plangebiet liegt. (Klausing, Heft Nr. 67, 1988).

23.1 Schutzgut Tiere

Zur Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Fauna wurde eine Artenschutzgutachten erstellt:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ in Biebesheim am Rhein, Artenschutzgutachten, BfL Heuer & Döring, Wiesbaden, Dezember 2023

Das Gutachten ist in Kapitel 10 der Begründung dargestellt und fließt zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

Vögel:

- Vögel können in den Gebäuden und Büschen Brutplätze haben (Gehölzbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter)
- Keine Höhlenbäume vorhanden
- Nistplätze für Schwalben sind nicht vorhanden
- in den Uferzonen können Wasservögel brüten, es fehlen Flachufer, westlich des Geltungsbereichs besteht eine Schilfröhrichtzone

Fledermäuse:

- Fledermäuse können in den Gebäuden Sommer- und Zwischenquartiere haben
- Winterquartiere in den Gebäuden werden nicht erwartet
- Bäume mit Fledermausquartieren sind bei der Begehung nicht aufgefallen, ihr Auftreten kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden

Reptilien:

- streng geschützte Reptilienarten (Zauneidechse, Mauereidechse oder Schlingnatter) werden auf dem intensiv genutzten und intensiv gepflegten Gelände nicht erwartet

Amphibien:

- es fehlen auf dem Gelände zur Reproduktion geeignete Feuchtbereiche
- Die in den Geltungsbereich einbezogenen Halbinsel des Weideteiches besitzt keine Flachuferzone
- Ein Auftreten von Amphibien in der Uferzone sowie Sommer- und Winterquartiere von Amphibien auf dem Gelände des Angelsportvereins können nicht ganz ausgeschlossen werden. Darunter können sich auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten befinden.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden nach jetzigem Stand des Wissens keine Verschlechterung und Verminderung der Lebensräume für Tiere stattfinden.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.2 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Der Planungsraum ist durch offene Wiesen- und Feldstrukturen sowie durch Stillgewässer geprägt.
- Die Landschaft wird von gliedernden Gehölzstreifen durchzogen, nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich die Gewässer Weideteich, Wechselsee und Ellenloch.
- Das Plangebiet selbst ist geprägt durch unterschiedlich strukturierte Flächen.
- Mittig im Plangebiet befinden sich die Gebäude und baulichen Anlagen des Angelsportvereins. Es handelt sich dabei um größtenteils versiegelte und teilversiegelte Flächen.

- Entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Ufergehölze des Weideteichs. Südlich im Plangebiet befindet sich eine größere Baumgruppe. Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich die Stellplätze des Vereinsheims des Angelsportvereins.
- Der restliche Teil des Plangebietes stellt eine strukturarme, intensiv genutzte Grünfläche mit vereinzelt Baumbeständen sowie Hecken dar.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden nach jetzigem Stand des Wissens keine Pflanzen und Biotope in Anspruch genommen.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Das Plangebiet liegt nicht in Bereichen rechtskräftiger Bebauungspläne.
- Innerhalb des Plangebietes sind bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen in Form der bestehenden Bebauung und Stellplatz- sowie Wegeflächen vorhanden.
- Unversiegelte Flächen finden sich in Form von Wiesen, Baumgruppen und Hecken auf dem Grundstück.
- Das Plangebiet liegt westlich von Siedlungsbereich der Gemeinde Biebesheim und grenzt im Norden und Westen an den Weideteich sowie im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens keine weitere Fläche in Anspruch genommen.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.4 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

Relief

- Die Topografie des Plangebietes ist nahezu eben und liegt bei 86 – 87 m ü. NHN. Im Osten und Norden befinden sich die Uferböschungen des Weideteiches deren Unterkante liegt bei ca. 85 m ü. NHN.

Geologie und Boden

- Das Planungsgebiet weist zu Teilen bereits anthropogen überformte, bzw. überschütete und nicht mehr natürlich anstehende Böden, im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen sowie Erschließungsflächen auf. Die Böden im restlichen Teil des Plangebietes können als größtenteils natürlich anstehende Böden beschrieben werden.
- Geologischer Strukturraum 3.1.15: Nördlicher Oberrheingraben
- Die ungegliederten Auensedimente des Oberrheingrabens entstanden im Holozän und setzen sich vor allem aus Lehm, Sand und Kies zusammen - Geologische Übersichtskarte (GUEK300)

Bodenflächenkataster großmaßstäbig (BFD5L)

- Acker-/Grünlandzahl: nicht bewertet – (angrenzend 50 – 70)
- Feldkapazität: nicht bewertet – angrenzend mittel
- Ertragspotenzial: nicht bewertet – angrenzend hoch - mittel
- Bodenein-/auftrag nicht bewertet – angrenzend potentiell möglich; nordöstlich und südlich ist kein Bodenein-/auftrag möglich

Bodenflächenkataster mittelmaßstäbig (BFD50)

- Bodenhauptgruppe: 2.1.5 Böden aus carbonathaltigen tonigen Auensedimenten
- Bodeneinheit: Humuspelosele mit Auendynamik im Untergrund mit Gley-Vega
- Ertragspotenzial mittel - hoch
- Gebietstyp: ländlich geprägte Region

Bodenflächenkataster kleinmaßstäbig (BÜK500)

- Ursprünglich herrschten Vega, Auengleye, örtl. Anmoorgleye aus Auenlehm vor
- Die Bodeneinheiten bestanden aus Parabraunerden und aus carbonathaltiger Hochflutlehm
- Ertragspotenzial, Nitratrückhalte- und Filtervermögen werden als hoch – sehr hoch eingestuft

Erdbeben

- Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 1 in der geologischen Unterklasse S (tiefe Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung)

Altlasten

- Für das Plangebiet sind keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden nach jetzigem Stand des Wissens keine weiteren Böden in Anspruch genommen.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.5 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

Grundwasser

- Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet
- Im Plangebiet sind keine Grundwasserverunreinigungen bekannt
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind.

Oberflächengewässer

- Fließ- oder Stillgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Allerdings grenzt der Weideteich als Stillgewässer an das Planungsgebiet an.

hydrogeologische Situation

- Hydrogeologischer Teilraum „Rheingrabenscholle“
- Terrassenkiese und -sande (silikatisch/karbonatisch, mittlere Durchlässigkeit) Gesteinsart Magmatit
- Sediment Lockergestein
- Porengrundwasserleiter
- mittlere Durchlässigkeit

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Schutzgut Wasser nicht beeinträchtigt.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.6 Schutzgut Luft

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

Lage im Hessischen Ried, Jahresmitteltemperaturen 9,5° C.

- Hauptwindrichtung ist Südsüdwest mit einem Nebenmaximum Nordnordost
- Lage in bioklimatisch belastender Zone, (Schwüle bei Hitze)
- Der angrenzende Weideteich sowie die größere Zusammenhängende Grünfläche im Plangebiet hat lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.
- Vom Plangebiet gehen keine Emissionen aus.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Schutzgut Luft nicht beeinträchtigt.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt

23.7 Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Das Klima der Planungsregion rechnet zum Klimaraum Südwest-Deutschland
- Im Bereich der Gemeinde Biebesheim liegt die Niederschlagssumme im Mittel bei 560 mm (eine der niederschlags-armen Regionen Deutschlands)
- Lage im Hessischen Ried,
- Jahresmitteltemperaturen 9,5° C

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Schutzgut Klima nicht beeinträchtigt.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.8 Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Der Planungsraum befindet sich im vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde Biebesheim und liegt 500 m vom westlichen Rand des Siedlungskörpers entfernt. In der Umgebung befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Gebäude sowie eine Kleingartenanlage im Südwesten des Planraumes.
- Im Norden des Plangebietes befindet sich der Uferbereich, der sich durch eine Baumreihe mit hohen Gehölzen kennzeichnet. Westlich des Plangebietes ist der Uferbereich mit einzelnen Gehölzen und Sträuchern gesäumt. Südlich verläuft im Plangebiet ein unbefestigter Weg, der an eine Baumgruppe grenzt, die den südlichen Rand des Plangebiets darstellt. Die Ostseite befindet sich eine Parkfläche, die durch eine Hecke
- Das Plangebiet hat durch die Grünstruktur nach außen hin einen geschlossenen Charakter, während der Planungsraum eine offene Landschaft darstellt.
- Der betroffene Landschaftsraum ist topographisch eher flach und von hohen Acker- und Grünlandreichtum gekennzeichnet.
- Der Planungsraum ist durch offene Wiesen- und Feldstrukturen sowie Gewässer (Wechselsee, Ellenloch und Rhein) geprägt.
- Die Landschaft wird von gliedernden Gehölzstreifen wie z.B. Baumreihen durchzogen.
- Die südlich vom Plangebiet befindliche Dammstraße wird als Zufahrt für landwirtschaftliche Flächen und Spaziergänger sowie Angler genutzt.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Schutzgut Landschaft und Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Es liegen keine Hinweise auf Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet und dem näheren Umfeld vor.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird nach jetzigem Stand des Wissens das Schutzgut Kultur und Sachgüter nicht beeinträchtigt.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.10 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

Erholung

- Die landwirtschaftlichen Wege zu und um den direkt an das Plangebiet grenzenden Weideteich herum sowie zu den benachbarten Wechelsee und das Ellenloch werden zu Freizeit- und Erholungszwecken (Spazieren) genutzt. Insbesondere der Wechelsee ist eine beliebtes Erholungsziel.
- Der Weideteich sowie das Ellenloch werden für den Angelsport verwendet.

Immissionen

- Das Plangebiet ist nicht vorbelastet

Emission

- keine

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich nach jetzigem Stand des Wissens nichts an der derzeitigen Situation für Mensch und Bevölkerung.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.11 Wirkungsgefüge

Das Wirkungsgefüge der Einzelnen Schutzgüter, im Besonderen Boden, Wasser, Klima, Fauna und Flora, ist in Teilen bereits durch die angrenzende anthropogene Veränderung im südlichen Teil des Plangebiets durch die Anglerhütte und die Freisitze beeinträchtigt. Dort befinden sich versiegelte und teilversiegelte Flächen, die sich auf das Wirkungsgefüge auswirken. Im nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes befinden sich großflächig unversiegelte Bereiche (Wiese). Durch die intensive Nutzung der Wiese hat sie eine geringe Bedeutung für das Wirkungsgefüge, insbesondere, da sie regelmäßig von PKWs befahren wird. Durch die Planung wird der derzeitige Zustand nicht maßgeblich verschlechtert. Festsetzungen zum Versiegelungsgrad und zu Anpflanzungen wirken sich positiv auf das Wirkungsgefüge aus. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Zwischen den Schutzgütern bestehen enge Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen
 - Die Schutzgüter Biotop und Fauna sind eng miteinander verknüpft, zwischen Schutzgütern Boden und Wasser sowie Mensch und Klima / Luft bestehen enge Zusammenhänge
- Versiegelung des Bodens beeinflusst die Verfügbarkeit von Boden und damit von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen
- Versiegelung beeinflusst Aufheizung von Luft, Kaltluftentstehung und Luftaustauschbewegungen, also das Kleinklima
- Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung werden beeinflusst, also der Wasserhaushalt im Plangebiet
- Verringerter Lebensraum für Pflanzen hat negative Folgen für das Vorhandensein von Tieren
- Eine möglichst geringe Überbauung und Versiegelung sowie die Anpflanzung von Gehölzen kann die Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges minimieren

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das derzeitige Wirkungsgefüge vorerst bestehen. Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.12 Schutzgut biologische Vielfalt

Biodiversität – die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie ihre genetische Variabilität – ist die essenzielle Voraussetzung einer intakten Natur, die wiederum Lebensgrundlage für den

Menschen ist. Nur ein intakter Naturhaushalt sichert sauberes Trinkwasser, saubere Luft zum Atmen, fruchtbare Böden als gesunde Ernährungsgrundlage und Rohstoffe zur Herstellung von Gebrauchsgütern sowie die erfolgreiche Anpassung an Veränderungen, wie sie z.B. der Klimawandel erfordert. Die Ökosystemdienstleistung der Natur ist von ökonomischer, sozialer und kultureller Bedeutung. Erhaltung und Schutz der Biodiversität ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, nicht zuletzt auch in Verantwortung für künftige Generationen sowohl im besiedelten als auch unbesiedelten Bereich (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dies ist auch in der Hess. Biodiversitätsstrategie (Broschüre, Hrsg.: Hess Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, März 2015) und deren Weiterentwicklung (Broschüre, Hrsg. wie vor, Februar 2016) dokumentiert.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

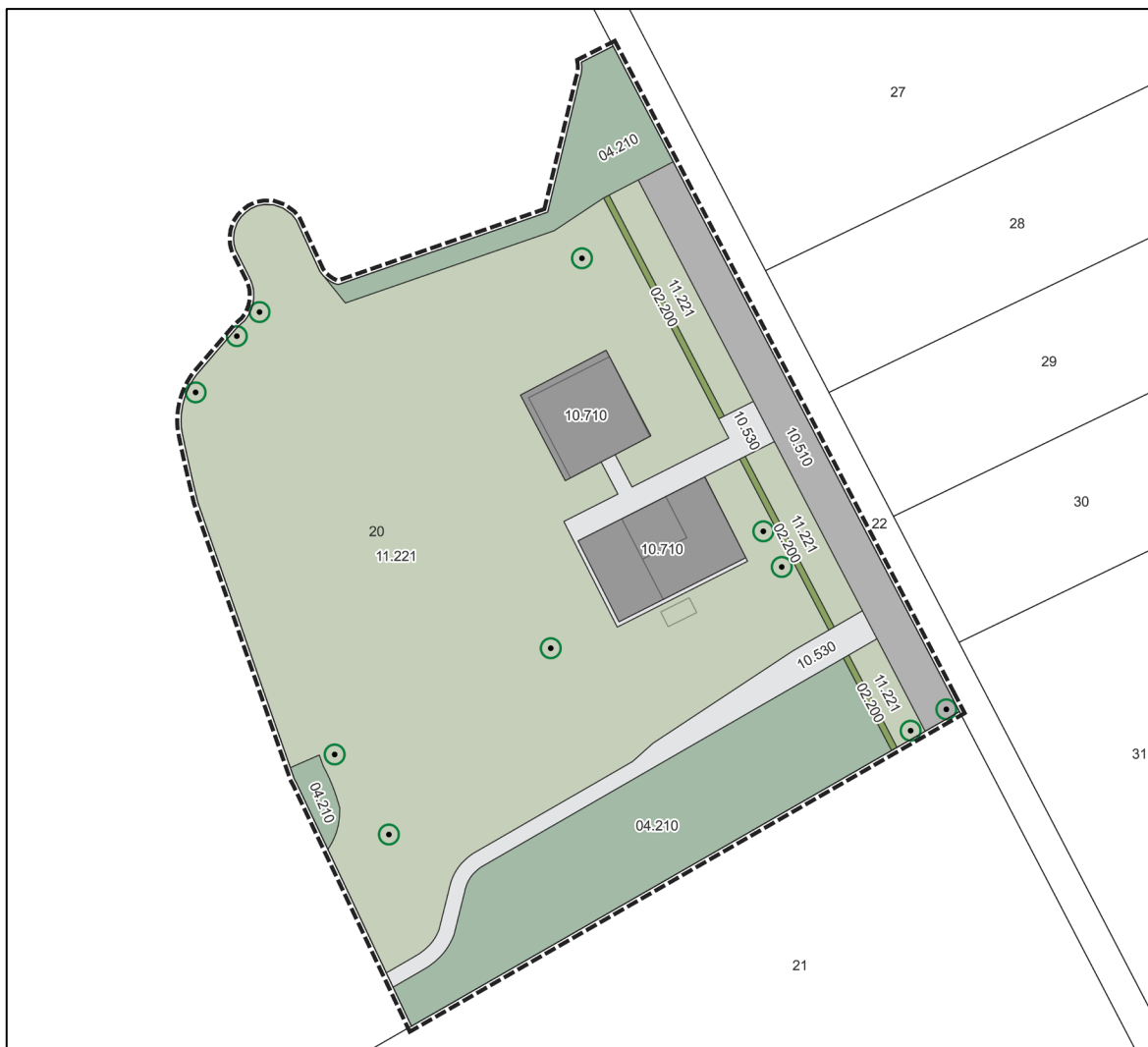
- Das Gebiet besitzt aufgrund der baulichen Vorprägung, sowie der intensiven Nutzung als Vereinsgelände des Angelsportvereins eine mittlere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- Durch Bebauung und Versiegelung, sowie der intensiven Nutzung des Angelsees kommt es generell zur Beeinträchtigung von Lebensräumen wildlebender Tiere.
- Durch die geplanten baulichen Anlagen werden geringfügig weitere Flächen versiegelt. Dies wirkt sich negativ auf Wechselbeziehungen zwischen Boden, Wasser, Flora und Fauna aus.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand der biologischen Vielfalt erhalten.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

In Abbildung 22 wird der tatsächliche Zustand des Bestandes der Biotoptypen nach Kompensationsverordnung vom 26.10.2028 dargestellt.



Biotypen nach Kompensationsverordnung
 – KV vom 26.10.2018







<p> Einzelbaum einheimisch, standortgerecht (04.410)</p> <p>Bestand</p> <p> Gebüsch, Hecken heimischer Arten (02.200)</p> <p> Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht (04.210)</p>	<p> Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) (10.510)</p> <p> Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung (10.530)</p> <p> Dachfläche, nicht begrünt (10.710)</p> <p> Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich (11.221)</p>
--	---

Abbildung 21: Bestandszustand der Biotypen, Kartierung Sommer 2023

23.13 Schutzgut Natura 2000

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete

- Innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen
- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das ca. 1.000 m östlich des Plangebietes gelegene Vogelschutzgebiet Nr. 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6116-350 „Kühkopf-Knoblochsaue“, befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km
- Aufgrund der Entfernung vorhandener Natura 2000-Gebiete zum Plangebiet ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu rechnen.
-

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:**

Aufgrund der Entfernung der nächsten Natura 2000-Gebiete sind keine Beeinflussungen anzunehmen. Daher ist eine Bewertung nicht notwendig.

23.14 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen / Abwässern**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**Vermeidung von Emissionen

- Im Plangebiet bestehen keine Gewerbebetriebe, von den erhebliche Emissionen ausgehen
- Die im Planbereich festgesetzten Gebietsnutzungen führen insgesamt zu keinen Immissionskonflikten im Hinblick auf die benachbarten, bestehenden Nutzungen

Immission/ Emission

- Die eingesetzten Techniken und Stoffe werden nach Möglichkeit dem neuesten Stand der Technik entsprechen und nach diesem verwendet
- Auf einen möglichst schonenden Umgang mit der Umwelt ist zu jeder Zeit zu achten
- Anfallende während der Bauphase erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet
- Schmutzwässer sind auch während der Bauzeit in das Kanalsystem einzuleiten

Abfälle

- Im Plangebiet bestehen keine Gewerbebetriebe, in denen Abfälle in erheblichem Umfang erzeugt werden
- Anfallende erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet
- Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften

Abwässer

- Der sachgerechte Umgang mit Abwässern erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften
- Schmutzwässer werden in das Kanalsystem eingeleitet

Risiken

- Für die Gefährdungsabschätzung der Kampfmittelverdachtsflächen besteht weiterer Erkundungsbedarf

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Emissionen zunächst voraussichtlich unverändert. Es wird in gleicher Art und Weise mit anfallenden Abfällen und Abwässern umgegangen wie bisher.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.15 Nutzung Erneuerbarer Energien**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**

- Derzeit werden im Plangebiet keine erneuerbaren Energien genutzt.
- Durch die auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, sodass keine negative Prognose zu den in Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB dargestellten Kriterien besteht.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich voraussichtlich zunächst nichts an dem jetzigen Zustand.

23.16 Landschaftspläne und sonstige Pläne**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**

- Im Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Biebesheim wird das Plangebiet als Grünfläche mit eingeschlossener Wasserfläche, Anglersee dargestellt.
- Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts liegen für das Plangebiet nicht vor.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:**

Bei Nichtdurchführung der Planung haben Landschaftspläne und sonstige Pläne weiterhin Bestand und werden nicht verändert.

23.17 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes, in dem die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Eine Bewertung zur Entwicklung ist daher nicht von Belang für die Planung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

23.18 Wechselwirkungen**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**

- Generell bestehen zwischen den Schutzgütern enge Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen. Vor allem zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Fauna, Flora und letztendlich auch dem Menschen bestehen enge funktionale Zusammenhänge
- Wird das Wirkungsgefüge der Schutzgüter verändert oder beeinträchtigt, hat dies auch Auswirkungen auf deren Wechselwirkungen untereinander
- Die Versiegelung des Bodens im Plangebiet bestimmt die Verfügbarkeit von Boden und damit von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen. Ebenso beeinflusst die Versiegelung die Aufheizung von Luft, Kaltluftentstehung und Luftaustauschbewegungen, also das Kleinklima im Plangebiet. Der Oberflächenabfluss und somit die Grundwasserneubildung werden beeinflusst, also der Wasserhaushalt im Plangebiet. Ein verringerter Lebensraum für Pflanzen bedingt einen Rückgang der Tiere
- Auch im vorliegenden Bebauungsplan wird die kleinklimatische Situation im Plangebiet durch versiegelte Bereiche sowie Anpflanzungen und unversiegelte Bereiche beeinflusst. Weitere Versiegelungen bewirken vermutlich nur eine geringe Aufheizung des Gebietes. Dieser Situation sollen die geplanten Anpflanzungen entgegenwirken, indem sie zum Beispiel Schatten spenden. Außerdem ist die Versickerung innerhalb des Plangebiets vorgesehen, welche einen positiven Einfluss auf das Kleinklima haben und den Eingriff in den Wasserhaushalt mindern
- Die gesamten Wechselwirkungen werden durch die Planung höchstens gering beeinflusst, kommen jedoch nicht zum Erliegen, sondern sie bleiben bestehen oder werden sogar verbessert.
- Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander werden durch Bebauung von bisher unbebauter Fläche nur geringfügig negativ beeinflusst. Durch Festsetzungen zum Versiegelungsgrad und zum Anpflanzen von Gehölzen wird dem entgegengewirkt

Die Maßnahmen unter Kapitel 25 haben Einfluss auf die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Umwelt. Bei Berücksichtigung der vorgehenden Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den umgebenden Schutzgütern.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die derzeit bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zunächst beibehalten.

Gebiete außerhalb des Plangebiets werden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt.

23.19 Anfälligkeiten für schwere Unfälle u. Katastrophen auf die Belange nach a-d und i**Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**

- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Risikogebietes z. B. nach Seveso-III-Richtlinie.

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes / Umweltmerkmale der beeinflussten Gebiete**Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:**

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich nichts an der Lage des Plangebiets außerhalb eines Risikogebietes.

24. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2b BauGB - Gliederung nach den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Gemäß Anlage 1 Nr. 2b BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben. Diese erheblichen Auswirkungen sind unter anderem jeweils anhand der in den Ziffern aa) bis hh) aufgeführten Aspekten bzw. Kriterien der Anlage 1 Nr. 2b BauGB zu prüfen bzw. zu beschreiben.

Das Gelände wird bereits zu Teilen als Vereinsgelände genutzt. Aufgrund der baulichen Vornutzung bestehen teilweise umfangreiche Vorbelastungen durch Flächenversiegelung, die bei der Ermittlung der Eingriffserheblichkeiten und der schutzgutbezogenen Prognose der Umweltwirkungen zu beachten sind. Im Norden liegt eine mäßig genutzte landwirtschaftliche Wiese mäßiger Nutzung.

Es ist zu überprüfen, ob das Vorhaben bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB verursachen kann (vgl. Anlage 1 BauGB). Dabei sind Art, Intensität, räumliche Reichweite und Zeitdauer des Auftretens der projektspezifischen Wirkfaktoren abzuschätzen und hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen v. a. auf die Schutzgüter zu beurteilen. Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen berücksichtigt auch Wirkungen auf Funktionen und Funktionsbeziehungen die außerhalb des Vorhabengebiets bestehen.

- Baubedingte Auswirkungen entstehen ausschließlich während der Bauphase zur Realisierung/Umsetzung des geplanten Vorhabens durch vorbereitende Maßnahmen, Erschließungsarbeiten sowie Einrichtung und Betrieb der Baustelle. Unter die baubedingten Maßnahmen fallen bspw. Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Aufbau von Anlagen, Baulärm etc. Diese sind zwar zeitlich begrenzt, können aber trotzdem nachhaltige Beeinträchtigungen im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld nach sich ziehen.
- Anlagebedingte Auswirkungen verursachen u.U. irreversible und dauerhafte Beeinträchtigungen durch die Existenz des geplanten Vorhabens (bauliche Anlage) an sich. Die Auswirkungen von z.B. Überbauung und Versiegelung, häufig mit völligem Verlust von Schutzgutfunktionen, beschränken sich vornehmlich auf das unmittelbare Vorhabengebiet, können aber auch auf das Umfeld wirken, z.B. als Entwertung infolge von Zerschneidung von tierökologischen Funktionsräumen oder Sichtachsen.
- Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der täglichen und i.d.R. dauerhaften Nutzung der baulichen Anlage, bedingt durch Ver- und Entsorgung, Wasser- und Energieverbrauch, Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen usw.) und im Störfall. Die Wirkungen können sich auch auf das Umfeld erstrecken.

Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der hier relevanten Planung bzw. dem damit verbundenen Vorhaben erkennbaren Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange ermittelt.

Mögliche Auswirkungen	Umweltbelang									
	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Biotope	Pflanzen	Tiere	Landschaft	Mensch	Kultur- u. Sachgüter
baubedingt	o	o	-	-	o	-	o	-	-	-
anlagebedingt	-	o	-	-	o	o	o	-	-	-
betriebsbedingt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betroffenheit voraussichtlich				+ = erheblich o = relevant - = irrelevant / nicht gegeben						

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bedarf es keiner differenzierten Betrachtung von bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen in der Prognose möglicher Umweltauswirkungen. Auch für die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 besteht kein Bedarf einer differenzierten Wirkungsbetrachtung, es wird auf die jeweils benannten Kapitel des Umweltberichts verwiesen:

- Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Schutzgütern (Kap. 23.11)
- Biologische Vielfalt (Kap. 23.12)
- Natura 2000-Gebiete (Kap.23.13)
- Vermeidung von Emissionen / sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Kap. 23.14)
- Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung (Kap. 23.15)
- Berücksichtigung des Landschaftsplans und umweltrelevanter Fachpläne (Kap. 23.16)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in besonderen Gebieten (Kap. 23.17)
- Wechselwirkungen (Kap. 23.18)
- Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Kap. 23.19)

Es werden im Folgenden nicht zu allen Aspekten der Ziffer 2b aa-hh Ausführungen zur Bau- und Betriebsphase gemacht, da nicht durch alle der aufgeführten Aspekte eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. Die Bewertung der Bau- und Betriebsphase ist daher teilweise nicht erforderlich.

Für die Ziffern dd), ee), ff) und hh) können im Vorgriff folgende Aussagen zu den erheblichen Auswirkungen zu allen Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB getroffen werden:

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben infolge:

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Anfallende erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet. Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen während der Bauphase auf Tiere zu erwarten.

Durch die auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben werden keine Abfälle in erheblichem Umfang erzeugt. Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

ee) die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine Betriebe oder Vorhaben zulässig, von denen in erheblichem Umfang Risiken für die menschliche Gesundheit ausgehen können. Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Daher sind auch keine Kulturdenkmäler gefährdet, zumal sich im Plangebiet und auch im weiteren Umfeld keine Kulturdenkmäler vorhanden sind.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase derzeit nicht bekannt. Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, sodass Umweltprobleme durch Kumulierung ausgeschlossen sind.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bei den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben werden nach gegenwärtigem Kenntnissstand sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase keine Techniken und Stoffe eingesetzt, von denen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

24.1 Schutzgut Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zur Erfassung und Bewertung der planungsrechtlichen Fauna wurde ein Artenschutzgutachten erstellt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ in Biebesheim am Rhein, Artenschutzgutachten, BfL Heuer & Döring, Wiesbaden, Dezember 2023.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Während der Bauphase:

Da keine Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in Gehölze, den Uferbereich oder die Gebäudesubstanz verbunden sind, geplant sind, hat die Umsetzung des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna und Flora.

In der Betriebsphase:

Durch die Erweiterung der Anlagen des Angelsportvereins können sich die Störwirkungen, welche durch den Vereinsbetrieb ausgehen, geringfügig vergrößern. Störwirkungen können durch Licht- und Lärmemissionen entstehen.

Bewertung:

Es ist mit geringfügigen Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu rechnen.

Bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zur Begrenzung der Rodungszeit, zeitlicher Begrenzung und Vorgaben von Abriss- und Umbaumaßnahmen, sowie zu Beeinträchtigungen durch Beleuchtung sind nach derzeitigem Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Tiere	O

24.2 Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Während der Bauphase

Die zusätzliche Bebauung hat gegebenenfalls den Verlust von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen, vor allem im Bereich der überplanten Wiesen, zur Folge.

In der Betriebsphase

Die Bäume im Geltungsbereich bleiben komplett erhalten. Zusätzlich werden 18 heimischer, standortgerechter Einzelbäume als Kompensation für die naturschutzrechtlichen Eingriffe gepflanzt.

Anfallende erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet. Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Rechtsvorschriften. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen während der Bauphase auf Pflanzen zu erwarten.

Bewertung

Die Bebauung des Plangebiets führt zu zusätzlichen Versiegelungen und Bebauungen, was mit dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen einhergeht. Die vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände, im nördlichen und südlichen Bereich des Plangebietes sowie entlang des Uferstreifens des Weideteiches bleiben erhalten. Im Plangebiet befinden sich keine streng geschützten Pflanzenarten bzw. solche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist nicht zu erwarten.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Pflanzen	○

24.3 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Während der Bauphase / Betriebsphase

Es werden zusätzliche Bebauungen und Versiegelungen ermöglicht, welche zu einer zusätzlichen Versiegelung führen.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit wird vormals unbebaute Fläche in Anspruch genommen. Dies führt zu zusätzlichen Flächenverbrauch. Insgesamt wird durch die Planung eine Fläche von ca. 50 m² neu versiegelt zudem wird entsteht auf einer bereits versiegelten Fläche von ca. 150 m² ein neuer Freisitz.

Bewertung

Durch die Erweiterung von Bebauung, kommt es zum geringfügigen Verlust von Fläche. Um den Verlust an Fläche zu minimieren werden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Grundstücksbepflanzung getroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ist nicht zu erwarten.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Fläche	-

24.4 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Während der Bauphase

Die Eingriffe in das Bodengefüge durch Versiegelung, Abgrabung und Verdichtung von Böden haben Änderungen der Bodenfunktionen zur Folge. Durch die Verdichtung der Bebauung entstehen eine höhere Versiegelung und damit ein Verlust von Boden. Baubedingt wird

im Bereich der Neubauten ein Großteil der Bodenstruktur dauerhaft verändert. Damit verbunden sind Störungen der Versickerungs- und Filtereigenschaften und somit Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes.

Im Großteil des Plangebietes bleibt der bestehende Zustand der Böden erhalten.

In der Betriebsphase

Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche.

Bewertung

Durch die Planung kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Bebauung. Im Bereich der geplanten Vorhaben werden unbeeinträchtigte Böden durch die Planung in Anspruch genommen und dauerhaft baulich überprägt. Um diese weitestgehend zu schützen und Eingriffe zu minimieren, werden Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans getroffen, welche die nachhaltige Verfügbarkeit des Schutzgutes Bodens soweit möglich berücksichtigen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Boden	○

24.5 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Während der Bauphase

Bei dem Schutzgut Wasser sind im Grundsatz eine geringfügig verringerte Versickerung durch Flächenversiegelung; dadurch eine geringfügige Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet sowie eine geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet durch Flächenversiegelung zu erwarten.

In der Betriebsphase

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind in Bezug auf die zukünftige Gebietsnutzung nicht erkennbar.

Bewertung

Es kommt zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Versickerungsflächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Der Verlust hydrologisch wirksamer Flächen durch Bebauung und Oberflächenversiegelung kann durch Verringerung des Versiegelungsgrades, Begrünung der Dachflächen, die Ausbildung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen, die Herstellung von Grünflächen mit Bodenanschluss, die Herstellung von dezentralen bzw. örtlichen Versickerungsmaßnahmen wesentlich minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets und nur einer überschaubaren geplanten Neuversiegelung sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen. Eine Beeinflussung von umliegenden Oberflächengewässern ist auszuschließen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Wasser	-

24.6 Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)Während der Bauphase / Betriebsphase

Eine zusätzliche Bebauung findet in geringfügigen Umfang an den bestehenden baulichen Anlagen statt. Die überbaubaren und versiegelbaren Flächen werden begrenzt.

Es können Feinstaubemissionen durch Bauarbeiten entstehen.

Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet (Kap.25.7)

Bewertung

Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft im Plangebiet ist nicht zu rechnen. Durch das Begrünungskonzept – Anpflanzen von 10 Einzelbäumen - sowie Vorgaben zur Versiegelung kann eine zusätzliche Verbesserung der Luftqualität erreicht werden. Das Vorhaben selbst zeigt keine besondere Auffälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Luft	-

24.7 Schutzgut Klima (§ 1 abs. 6 Nr. 7a BauGB)Während der Bauphase / Betriebsphase

Grundsätzlich sind durch zusätzliche Bebauung auf bisher unversiegelten Bereichen eine erhöhte Erwärmung durch Flächenversiegelung und ein Flächenverlust für die Kaltluftentstehung zu erwarten.

Bewertung

Da durch das Vorhaben nur geringfügig neue Flächen versiegelt werden sind keine negativen Beeinträchtigungen der Kalt- und Frischluftentstehung sowie das Lokalklima zu erwarten.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Klima	-

24.8 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)Während der Bauphase / Betriebsphase

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der besiedelten Ortslage Biebesheims. Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Seen und Teiche sowie prägender Gehölzstrukturen geprägt. Der neugeplante Freisitz wird in seiner baulichen Ausprägung und Höhenentwicklung an den bestehenden Freisitz angepasst. Bestehende Gehölzstrukturen bleiben erhalten, es werden zusätzlich 18 standortgerechter Einzelbäume angepflanzt, welche zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen.

Bewertung

Das Landschafts- und Ortsbild ist im Plangebiet bereits durch die bestehende Bebauung des Angelsportvereins geprägt. Die geplante Bebauung wird durch Festsetzungen der maximale Gebäudehöhe an die bestehende Bebauung angepasst.

Durch den Erhalt bestehender Grünstrukturen und die Neuanlage von 10 Einzelbäumen wird das Landschaftsbild aufgewertet. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und Ortsbild.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Landschaft und Ortsbild	-

24.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Während der Bauphase / Betriebsphase

Es liegen keine Hinweise auf ein mögliches oder zu erwartendes Vorkommen von archäologischen Bodenfunden bzw. -denkmälern vor.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen der Folgenutzung auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

Bewertung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Kultur- und Sachgüter. Es sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, sodass keine negative Prognose zu den in Ziffer 2b aa-hh Anlage 1 BauGB dargestellten Kriterien besteht.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Kultur- und Sachgüter	-

24.10 Schutzgut Mensch und Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

In der Bauphase / Betriebsphase

Während der Bauphase sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Bevölkerung zu erwarten. Die Anlagen des Angelsportvereines können weiterhin genutzt werden.

Bewertung

Durch die geplante bauliche Entwicklung ist nicht von keiner Veränderung der Erholungswirksamkeit der Landschaft, der kleinklimatischen Verhältnisse, des Trinkwasserverbrauchs oder der lufthygienischen Situation auszugehen. Durch die Schaffung Erweiterung der Anlagen des Angelsportvereines werden potentielle Erholungsräume für die Vereinsmitglieder geschaffen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Mensch und Bevölkerung	-

24.11 Sonstige Schutzgüter

24.11.1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Für die Ausführungen zum Thema sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden wird an dieser Stelle auf Kapitel 9 der Begründung verwiesen.

Der in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführte Grundsatz, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, wird durch die Bodenschutzklausel in § 1a BauGB als Vorschrift zum Umweltschutz ergänzt. Im § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird vorgegeben, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ASV Biebesheim“ folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen, die zum Großteil bereits bebaut sind, punktuell für eine bauliche Erweiterung in geringem Maße in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Beschränkung der überbaubaren Flächen, zur Anlage und zum Erhalt von Grünstrukturen, zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zur Versickerung des Niederschlagswassers festgesetzt. Bodenbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert unter den Kapiteln 25.3 Fläche und 25.4 Boden des vorliegenden Umweltberichtes aufgeführt.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und Vorgaben zur Lagerung und zum Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Zudem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen.

24.11.2 Eingriffs- Ausgleichbetrachtung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Quantifizierung des Eingriffs und zur Bemessung des gegebenenfalls eintretenden Ausgleichserfordernisses ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Diese erfolgt gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach den Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wie

- Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna in Form von Wiesenflächen,
- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenbereiche,
- Verlust und Abnahme von natürlichen Versickerungsflächen durch Versiegelung,
- Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung von Flächen.

Die Eingriffe werden u.A. durch landespflegerische Maßnahmen ausgeglichen, die zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe dienen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anpflanzen von 18 Einzelbäumen (heimisch, standortgerecht), Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Um den nach Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu bemessen, wird eine numerische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung anhand der Kompensationsverordnung – KV vom 26.10.2018 durchgeführt. Der Inhalt dieser Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach der Durchführung der Bauvorhaben, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 121.400 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 121.476 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 76 Biotopwertpunkten.

24.11.3 Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 Nr. 2b BauGB)

Bei Durchführung der Planung wird sich die Nutzung innerhalb des Plangebietes nur geringfügig ändern.

Bei Durchführung der Planung können sich Verbesserungen des Umweltzustandes ergeben, da durch die Planung Regelungen zu Nutzungseinschränkungen und zur Grünordnung sowie zum Artenschutz festgesetzt werden. Durch die Planung kommt es zum Verlust bodengebundener Freiflächen, welcher durch Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans jedoch auf ein Minimum reduziert werden soll.

Es wird ein Freisitz sowie zusätzlich versiegelte Flächen entstehen. Zudem ist die Pflanzung von 10 Einzelbäumen vorgesehen. Die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich vor allem auf die Aspekte Tiere und Pflanzen sowie Boden, hierfür sieht die Planung aber ausgleichende Maßnahmen vor, sodass als Gesamtergebnis sich der Umweltzustand bei Durchführung der Planung nicht verschlechtern wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass eine Beibehaltung des bestehenden Umweltzustandes der Biotopkomplexe zu erwarten ist.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts für die Planung
Tiere	O
Pflanzen	O
Fläche	-
Boden	O
Wasser	-
Luft	-
Klima	-
Landschaft und Ortsbild	-
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch und Bevölkerung	-

+ = erheblich O = relevant - = irrelevant / nicht gegeben

25. Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Anlage 1 Nr. 2c BauGB Gliederung nach Belangen gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind innerhalb des Geltungsbereiches die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen sind z.T. in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich geregelt, als Hinweise aufgenommen worden oder aber Bestandteil des städtebaulichen Vertrages und dort entsprechend näher bestimmt.

25.1 Schutzgut Tiere

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Tiere während Bauphase

- Gehölzrodungen sowie Abriss- und Umbaumaßnahmen sind nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

In der Betriebsphase

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen), § 41a BNatSchG
 - Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.
 - Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt.
 - Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten.
 - Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.

25.2 Schutzgut Pflanzen

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen während Bauphase

- Schutz zu erhaltender Bäume vor Beschädigung
- Beschränkung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme für die baulichen Anlagen

In der Betriebsphase

- Anpflanzen von 18 standortgerechter Einzelbäumen

25.3 Schutzgut Fläche

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen während Bauphase

- maximale Inanspruchnahme von Flächen, durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche begrenzen
- für Baustelleneinrichtung bereits überbaute oder verdichtete Flächen wählen (gepflasterte Fläche des Angelsportvereins, Stellplätze an der Erschließungsstraße)

In der Betriebsphase

- Verwendung gleicher Flächengrößen wie bisher

25.4 Schutzgut Boden

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Boden

- Altlasten
- Hinweise auf sanierungsrelevante Bodenbelastungen liegen derzeit nicht vor.

während Bauphase

- Einsatz bodenschonender Baugeräte wo es sinnvoll und nötig ist
- Erhalt der vorhandenen, unversiegelten Böden im Großteil des Plangebietes
- für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sollen bereits überbaute oder verdichtete Flächen gewählt werden (gepflasterte Fläche des Angelsportvereins, Stellplätze an der Erschließungsstraße)
- die Versiegelung und Überbauung von Boden soll durch sparsamen Flächenverbrauch minimiert werden
- anfallender Oberboden (Mutterboden) ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen abzutragen und separat zu sichern und fachgerecht zu lagern. Grundsätzlich sind hier die Vorgaben der DIN 18915 bindend.
- wenn möglich ist der Oberboden und auch der anfallende Unterboden (Erdaushub) an geeigneter Stelle neu einzubauen (Folgenutzung)

In der Betriebsphase

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Boden

- Altlasten
- Hinweise auf sanierungsrelevante Bodenbelastungen liegen derzeit nicht vor.

während Bauphase

- Minimierung der Versiegelung und Überbauung durch sparsamen Flächenverbrauch zu Gunsten von Grünflächen
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Größtenteils Erhalt von unversiegelten Bereichen (öffentliche Grünfläche)

25.5 Schutzgut Wasser**Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Wasser****während Bauphase**

- Eingriff in den Untergrund ist so gering wie möglich halten
- Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser ist zu vermeiden

In der BetriebsphaseGrundwasser

- Minimierung der Niederschlagsabflüsse, durch ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers
- Naturnahe Wiedereingliederung der unvermeidbaren Niederschlagsabflüsse in den natürlichen Wasserkreislauf
- Begrünung der nicht überbauten Flächen
- möglichst geringer Überbauungs- und Versiegelungsgrad

25.6 Schutzgut Luft**Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Luft**

- Es werden keine Maßnahmen erforderlich

25.7 Schutzgut Klima**Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Boden****während Bauphase**

- Schonung und Schaffung von Naturräumen
- Einsatz wiederverwertbarer Baustoffe und Bauteile
- Festsetzung der maximal überbaubaren Grundfläche sowie zur Grundstücksbepflanzung

In der Betriebsphase

- Begrünung der nicht überbauten Flächen durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Einzelbäumen
- möglichst geringer Überbauungs- und Versiegelungsgrad
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

25.8 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild**Geplante Maßnahmen für die Landschaft- und Ortsbild****während Bauphase**

- Festlegung der maximalen Gebäudehöhe

In der Betriebsphase

- Begrünungsmaßnahmen, Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Anpflanzen von 18 heimischen, standortgerechten Einzelbäumen

25.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter während Bauphase / Betriebsphase

- Es werden keine Maßnahmen notwendig.

25.10 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Geplante Maßnahmen für Mensch und Bevölkerung während Bauphase

Immission/ Emission

- Die eingesetzten Techniken und Stoffe werden nach Möglichkeit dem neuesten Stand der Technik entsprechen und nach diesem verwendet
- Auf einen möglichst schonenden Umgang mit der Umwelt ist zu jeder Zeit zu achten
- Anfallende während der Bauphase erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet

In der Betriebsphase

Erholung / Aufenthaltsqualitäten

- keine

Immissionen

- keine

Risiken

- keine

26. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (gem. Anlage 1 Nr. 2d BauGB)

Die geplante Nutzung der Erweiterung der baulichen Anlagen des Angelsportvereins, die durch den Bebauungsplan vorgesehen sind, finden im Plangebiet bereits statt. Änderungen werden sich nach jetzigem Wissensstand nur in einem geringen Umfang und auf nur innerhalb des bereits bebauten Bereiches des Grundstückes ergeben.

Alternative Standorte für die Erweiterung der baulichen Anlagen entfallen, da eine Erweiterung der bestehenden Anlagen geplant ist.

27. Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen (gem. Anlage 1 Nr. 2e i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Risikogebietes z. B. nach Seveso-II-Richtlinie.

Es muss grundsätzlich mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden.

- Zusätzliche Angaben (gem. Anlage 1 Nr. 3 BauGB)

28. Beschreibung der Vorgehensweise / Schwierigkeiten bei der Ermittlung (gem. Anlage 1 Nr. 3a BauGB)

Zur Erstellung des Umweltberichtes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ wurde eine Bestandsaufnahme des Gebietes vorgenommen. Weiterhin lagen folgende Fachplanungen und Gutachten zur Beurteilung der Umweltsituation vor:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ in Biebesheim am Rhein, Artenschutzgutachten, BfL Heuer & Döring, Wiesbaden, Dezember 2023
- Auswertung vorhandener Unterlagen (Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Biebesheim, Gutachten)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

- eigene Bestandserhebungen

Unter Einbeziehung der vorliegenden Umweltinformationen wurde eine verbalargumentative Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

29. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) (gem. Anlage 1 Nr. 3 b BauGB)

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) kommen vor allem folgende Maßnahmen in Frage:

- Sicherstellung einer sachgemäßen Pflege und dauernden Unterhaltung der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen.

30. Allgemein verständliche Zusammenfassung (gem. Anlage 1 Nr. 3c BauGB)

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für die Erweiterungen der baulichen Anlagen des Angelsportvereins „ASV Biebesheim“ geschaffen. Das Vorhaben umfasst den Bau eines neuen Freisitzes sowie die Schaffung von versiegelten Erschließungsflächen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen und der nicht genehmigten Nutzungen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,67 ha.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aufgrund des Bestandes insgesamt 115.445 Biotopwertpunkte. Auf Grundlage der Festsetzungen ergeben sich 117.475 Biotopwertpunkte. Dies entspricht einem Überschuss von 2.029 Biotopwertpunkten.

Für das Plangebiet liegt ein Artenschutzgutachten von Dezember 2023 vor. In Bezug auf die im Plangebiet betroffenen Tierarten Vögel und Fledermäuse kommt es bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zu keinem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Durch die vorliegende Planung kommt es zu negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Durch die zusätzlichen Versiegelungen wird das Bodenpotenzial (Schutzgüter Boden) dauerhaft beeinträchtigt. Mit dem Verlust von bestehenden Vegetationsflächen und Gehölzen geht Lebensraum für Tiere verloren.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima, Fläche, Landschaft und Ortsbild und Luft sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen. Für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Mensch werden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Des Weiteren sind zur Verringerung und Vermeidung der negativen Umweltfolgen im Bebauungsplan Festsetzungen zur maximal zulässigen Flächenversiegelung sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser enthalten. Auf dem Grundstück sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

31. Quellen (gem. Anlage 1 Nr. 3d BauGB)

Fachgesetze

Siehe Kapitel 22.1 des Umweltberichtes.

Gutachten

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ASV Biebesheim“ in Biebesheim am Rhein, Artenschutzgutachten, BfL Heuer & Döring, Wiesbaden, Dezember 2023

Onlinequellen

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 2023
- Hochwasserrisikomanagementpläne Hessen (HWRM), 2023
- Hessische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Hessen), 2023
- Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG), 2023
- RP Darmstadt (2010): Regionalplan / Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010. Darmstadt. [online: <https://landesplanung.hessen.de/regionalpl%C3%A4ne/regionalplan-s%C3%BCdhessen>]
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)